

Rand-Nr.	Feststellung der GPA	Stellungnahme der Verwaltung
A 4	<p>4. Örtliche Prüfung 4.3 Wirksamkeit der örtlichen Kassenprüfung</p> <p>(A 4) Die Stadtkasse ist im Prüfungszeitraum jährlich, zuletzt am 27.04.2021, durch den Fachbereich Revision geprüft worden (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 GemPrO). Beim Wechsel des Kassenverwalters im Jahr 2017 ist gemäß den rechtlichen Vorgaben eine zusätzliche Kassenprüfung erfolgt (§ 7 Abs. 1 Nr. 3 GemPrO). Darüber hinaus wurde eine weitere Kassenprüfung beim Wechsel des Hauptkassierers im Jahr 2021 vorgenommen. Neben einer Kassenbestandsaufnahme sind nach den „Niederschriften“ auch weitere Prüfungshandlungen gem. § 8 Abs. 2 GemPrO erfolgt. Beanstandungen sind von der Verwaltung in der Regel zeitnah umgesetzt bzw. vom Fachbereich Revision regelmäßig weiterverfolgt worden. Von einer überörtlichen Kassenbestandsaufnahme ist abgesehen worden. Die Kassenprüfungen sind mit Ausnahme der Prüfungen im Rahmen von Personalwechseln regelmäßig im vierten Quartal des jeweiligen Jahres erfolgt. Um der Vorgabe einer unvermuteten Kassenprüfung wieder besser Rechnung zu tragen, sollte der Prüfungszeitpunkt künftig mehr variiert werden. Bei den Prüfungen sind künftig auch wieder die von der Stadtkasse miterledigten fremden Kassengeschäfte einzubeziehen (§ 2 GemKVO). Daneben sollte in den „Niederschriften“ die zeitnahe Auflösung der bei der Kassenbestandsaufnahme bestehenden Schwebeposten dokumentiert werden.</p>	<p>Der Hinweis der GPA wurde bereits bei der nächsten örtlichen Kassenprüfung berücksichtigt und seitens des Fachbereich Revision wird zukünftig auf eine variierende Kassenprüfung innerhalb der verschiedenen Quartalen geachtet. Die Aufnahme der fremden Kassengeschäfte und die der Schwebeposten wird in den künftigen Niederschriften dokumentiert.</p>
A 5	<p>Bei den Zahlstellen, die ihre Buchführung über das Buchführungsverfahren „Lewis“ abwickeln, ist eine regelmäßige Überprüfung durch den Fachbereich Revision anhand der Abrechnungen mit der Stadtkasse erfolgt. Zudem erfolgte eine Abfrage zu den Themen der äußeren Kassensicherheit und der Verwahrung fremder Gelder in den jeweiligen Kassen. Eine körperliche Kassenbestandsaufnahme ist zumindest seit dem Jahr 2016 nicht mehr erfolgt. Die Zahlstelle bei der Stadtvermessung, die seit längerer Zeit nicht mehr geprüft worden ist, war für 2021 noch zur Prüfung vorgesehen. Für die Zahlstellen bei den Gymnasien und der Geschwister-Scholl-Schule sind Prüfungen für 2022 vorgesehen, zumal diese erst im Laufe des Jahres 2021 als Zahlstellen deklariert wurden. Für die Zahlstellen im Bereich der Jugendtreffs ist nach § 7 Abs. 1 der Dienstanweisung für die Zahlstellen vom 30.05.2019 (DA Zahlstellen - Anlage 7</p>	<p>Aufgrund der Situation in den letzten zwei Jahren (Corona) wurde die Kassenprüfung ausschließlich auf dem digitalen Weg ohne körperliche Bestandsaufnahme durchgeführt. Der Fachbereich Revision hat bereits seine Vor-Ort-Prüfung seit dem Jahr 2022 wieder verstärkt intensiviert. Die körperliche Kassenbestandsaufnahme wird zukünftig verstärkt wieder umgesetzt.</p>

	<p>der Dienstanweisung für die Stadtkasse der Universitätsstadt Tübingen vom 01.08.2017 (DA Kasse)) eine Prüfung durch die jeweilige Fachbereichsleitung vorgesehen. Der Fachbereich Revision erhält hier vereinzelt Informationen über die monatliche Abrechnung. Eine Prüfung der Einhaltung der Vorgaben der DA Zahlstellen oder eine eigene Prüfung durch den Fachbereich Revision ist in diesem Bereich bisher nicht erfolgt. Die Zahlstelle Wochenmarkt ist zuletzt 2007 geprüft worden. Künftig sind bei allen Zahlstellen die Vorgaben des § 7 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 8 GemPrO einzuhalten.</p>	
A 6	<p>Über die Abrechnungen und Ablieferungen von Geldern im Zusammenhang mit den Parkscheinautomaten der Stadt erfolgt eine regelmäßige Kontrolle durch die Stadtkasse. Der Fachbereich Revision hat im Jahr 2020 die Erarbeitung der Dienstanweisung der Universitätsstadt Tübingen über die Leerung, Auslesung und Wartung der Parkscheinautomaten vom 14.01.2021 begleitet. Die Umsetzung und tatsächliche Handhabung der geregelten Vorgehensweise soll im Jahr 2022 überprüft werden. Eine Überprüfung der bei den Zahlstellen geführten Kaffeeautomaten der Stadt erfolgte laut Aufstellung des Fachbereichs Revision durch die jeweiligen Fachbereiche zuletzt 2019. Eine Prüfung durch den Fachbereich Revision ist hier nicht nachgewiesen (§ 7 Abs. 1 Nr. 2, § 9 Abs. 2 i.V.m. § 5 GemPrO).</p>	<p>Die Dokumentation und Prüfungsnachweise wurde bereits nachgeholt und zusätzlich wurde der erste Kaffeeautomat bereits Vor-Ort geprüft. In Zusammenarbeit mit der Stadtkasse wird zur Handhabung der Kaffeeautomaten eine Dienstanweisung erlassen. (siehe A 51)</p>
A 12	<p>5.3 Formale Anforderungen 5.3.2 Vorbelastung künftiger Haushaltsjahre</p> <p>Die Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre waren lediglich im Anhang zur Eröffnungsbilanz und darüber hinaus unvollständig (siehe unten) nachgewiesen. Künftig sind die Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre auch unterhalb der Bilanz auszuweisen (§ 42 GemHVO i.V.m. § 53 Abs. 2 Nr. 7 GemHVO). Auf die Ausführungen in Kapitel 3.3.2 im Leitfaden zum Jahresabschluss, 2. Auflage von Dezember 2018, wird ergänzend hingewiesen.</p> <p>Daneben ist künftig zu beachten, dass auch die Bürgschaftsverpflichtungen bestehender Gewährträgerschaften für die Mitgliedschaft in der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Baden-Württemberg für die Stadtwerke Tübingen GmbH, die Gesellschaft für Wohnungs- und Gewerbebau Tübingen mbH, Altenhilfe Tübingen gGmbH und den Krankenpflegeverein Unterjesingen e.V. auszuweisen sind.</p>	<p>Im Jahresabschluss 2020 wurden die Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre unter der Bilanz dargestellt und vollständig mit den Bürgschaftsverpflichtungen bestehender Gewährträgerschaften für die Mitgliedschaft in der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Baden-Württemberg für die aufgeführten Beteiligungen ausgewiesen.</p> <p>Dies wird auch für künftige Jahresabschlüsse beachtet.</p>

<p>A 16</p>	<p>5.4. Aktiva 5.4.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte</p> <p>Eine sachgerechte Abgrenzung der jeweiligen Bilanzkonten ist bei den unbebauten Grundstücken nicht immer nachvollziehbar gewesen. Die stichprobenweise Prüfung hat ergeben, dass einige Vermögensgegenstände schon aufgrund ihrer Bezeichnung fehlerhaft bilanziert wurden. Folgende Feststellungen haben sich dabei ergeben:</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Beim Grund und Boden der Grünflächen (Bilanzkonto 0111; Anlagenklasse A1000) wurden auch unbebaute Grundstücke zugeordnet, die aufgrund ihrer Bezeichnung (z.B. Gehölz, Landwirtschaft, Unland, Verkehrsflächen, Sport-, sowie Freizeitflächen) nicht zu dieser Klassifizierung gehören. Sofern dieses Empfehlungskonto verwendet wird, ist dort ausschließlich der Grund und Boden der Grünflächen auszuweisen. Der Aufwuchs ist separat, z. B. beim Empfehlungskonto 0112, auszuweisen. (2) Ebenso sind beim Ackerland (Bilanzkontenart 012; Anlagenklasse A1020) unbebaute Grundstücke zugeordnet, die aufgrund ihrer Klassifizierung (z.B. Fest-Messeplatz, Parkplätze, Gewässerflächen oder Bauplätze) nicht zu dieser Klassifizierung gehören. Hier ist ausschließlich der Grund und Boden auszuweisen, der landwirtschaftlich, gartenbaulich kommerziell oder für eigene Zwecke genutzt wird (einschließlich Obst- und Rebanlagen oder sonstigen Pflanzungen). (3) Auch den sonstigen unbebauten Grundstücken (Bilanzkontenart 019; Anlagenklasse A1060) sind einzelne Vermögensgegenstände zugeordnet, die aufgrund ihrer Bezeichnung (z.B. Hölderlinturm, Gebäude, Plätze) zu den Gebäuden oder zum Infrastrukturvermögen gehören. <p>Nach § 145 Satz 1 Nr. 5 GemO, § 35 Abs. 4 GemHVO ist der verbindliche Kontenrahmen (Anlage 31.2 der VwV Produkt- und Kontenrahmen vom 30.08.2018) zu beachten. Es wird empfohlen, die Vermögensgegenstände zu überprüfen und ggf. zu korrigieren, um den Rechtsvorgaben des Jahresabschlusses Rechnung zu tragen (§ 95 Abs. 1 Satz 4 GemO).</p>	<p>Für eine einheitliche Zuordnung der Grundstücke zu den Anlagenklassen, war diese Zuteilung zunächst grundsätzlich zu regeln. Die Nutzungsarten wurden entsprechend den Zuordnungshinweisen zum Kontenrahmen Baden-Württemberg wie folgt auf die Anlagenklassen aufgeteilt:</p> <p>A1000: Grünanlagen, Parkanlagen A1020: Land- und Forstwirtschaft, Ackerland, Grünland, Gartenland (unbebaut) A1060: Gehölz, Unland, vegetationslose Fläche, nicht landwirtschaftl. genutzte Wiesen, Biotope, Gräben, Bäche</p> <p>Die unter (1) bis (3) genannten Anlagenklassen wurden ausgewertet und für jede Anlage anhand des Geoinformationssystems TüGIS die Nutzungsart bzw. bei mehreren Nutzungsarten die flächenmäßig überwiegende Nutzungsart ermittelt.</p> <p>Anlagen, die entsprechend der oben festgelegten Zuordnung der falschen Anlagenklasse zugeteilt waren, werden zum Stichtag 01.01.2022 in die richtige Anlagenklasse umgebucht.</p>
--------------------	---	--

A 17

Anlage-Ident	Anlagebezeichnung	Buchwert 01.01.2020
100010000410	Flst. Nr. 1859, Kecken	38.129,00 EUR
100010000426	Flst. Nr. 1134, Lauswiesen	7.681,00 EUR
100010000677	Flst. Nr. 1242/ 0 Jahnstraße	4.724,34 EUR
100010004764	Flst. Nr. 216, Schmidwiesen	21.760,00 EUR
100010005433	Flst. Nr. 2625/ 4 Grafenhalde	4.135,40 EUR
100010005643	Flst. Nr. 857/ 1 Österberg	6.020,00 EUR
100010005648	Flst. Nr. 862/ 1 Österberg	6.944,00 EUR
100010005650	Flst. Nr. 863/ 0 Österberg	12.372,50 EUR
100010005652	Flst. Nr. 864/ 0 Österberg	6.219,50 EUR
100010005655	Flst. Nr. 868/ 0 Österberg	11.529,00 EUR
100010005657	Flst. Nr. 869/ 0 Österberg	11.413,50 EUR
100010005659	Flst. Nr. 870/ 0 Österberg	8.564,50 EUR
100010005661	Flst. Nr. 871/ 0 Österberg	8.225,00 EUR
100020003975	Flst. Nr. 1120/ 3 Haußstraße	1.200,60 EUR
100020003978	Flst. Nr. 1124/ 4 Täglesklinge	2.341,40 EUR
100020004029	Flst. Nr. 1547/ 1 Auf dem Kreuz	15.336,40 EUR
100020004059	Flst. Nr. 1660/ 0 Mohlstraße	21.624,60 EUR
100020004061	Flst. Nr. 1660/ 5 Iglerslohstaffel	2.212,60 EUR
100020002046	Flst. Nr. 170/43 Hermann-Schweitzer-Straße	18.810,00 EUR

Bei den folgenden Vermögensgegenständen handelt es sich nach stichprobenweiser Prüfung um Grundstücke, die doppelt bilanziert worden sind:

Infolgedessen wird die tatsächliche Vermögenslage nach § 95 Abs.1 Satz 4 GemO insoweit unzutreffend dargestellt. Wegen eines möglichen Berichtigungserfordernisses der erstmaligen Werte der Eröffnungsbilanz wird auf die Ausführungen zur Gesamtbeurteilung in Rdnr. 46 verwiesen.

Von der Verwaltung wurde der Gesamtbestand der Grundstücke aller maßgeblichen Anlageklassen überprüft. Hierbei wurden noch weitere 10 Grundstücke festgestellt, welche doppelt eingebucht waren. Im Ergebnis waren somit 29 Flurstücke mit einem Gesamtwert in Höhe von rd. 290.000 € doppelt in die Buchhaltung übernommen. Durch einen Abgleich mit dem Geoinformationssystem TüGIS wurde außerdem die Anlagenklasse dieser Grundstücke überprüft. Die doppelt erfassten Grundstücke werden zum Stichtag 01.01.2022 gegen das Basiskapital ausgebucht. Einer falschen Anlagenklasse zugeordnete Grundstücke werden entsprechend umgebucht.

<p>A 20</p>	<p>Die nicht forstlichen und weiteren Flächen wurden wie die übrigen unbebauten Grundstücke mit rückindizierten Bodenrichtwerten bewertet und flurstückgenau erfasst. Bei der Bewertung der Waldgrundstücke und des Aufwuchses für den Stadtwald und den Stiftungswald wurde auf eine flurstückgenaue Erfassung aufgrund des erheblichen Aufwandes verzichtet. Der Grund und Boden des Stadtwalds und des Stiftungswalds wurde jeweils als einzelner Vermögensgegenstand mit einem Wert von 4,7 Mio. EUR bzw. 253 TEUR ausgewiesen (Anlage-Ident 100010002115 und 100010002116). Für den Grund und Boden es ist unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Einzelbewertung (§ 43 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO) erforderlich, dass jedes Waldgrundstück separat bilanziert wird. Genauso wurde auch der gesamte Aufwuchs als einzelner Vermögensgegenstand mit einem Wert von 13,0 Mio. EUR bzw. 673 TEUR bilanziert (Anlage-Ident 100010002154 und 100010002155). Hinsichtlich der Pflege der Anlagenbuchhaltung wird empfohlen, den Aufwuchs sachgerecht differenzierter, z. B. nach Gewannen oder Wegeabschnitten, getrennt zu bilanzieren (§ 34 Abs. 2 Satz 2 GemHVO).</p> <p>Wegen eines möglichen Berichtigungserfordernisses der erstmaligen Werte der Eröffnungsbilanz wird auf die Ausführungen zur Gesamtbeurteilung in Rdnr. 46 verwiesen.</p>	<p>In der E-Mail vom 19.01.2022 wurde von der GPA (Hr. Dursch) mitgeteilt: "im Nachgang zu unserem Abschluss-termin mit Herrn Palmer würden wir im Bericht noch folgende Punkte abändern: Beim Stiftungswald werden wir, wie auch beim Stadtwald, nur den Einzelbewertungsgrundsatz erwähnen, da die Sonderposten für den „unentgeltlichen“ Erwerb ja vorhanden sind. Wir werden bei den Grünflächen die Prüfungsfeststellung zum fehlenden Aufwuchs eventuell ganz rausnehmen, nachdem der botanische Garten dem Land gehört. Ob Sie trotzdem eine nachträgliche Bewertung relevanter Aufwuchsflächen machen, würden wir dann Ihnen überlassen, da Sie dies besser einordnen können." Der Passus wurde im Bericht nicht entsprechend geändert. Künftig erworbene Waldgrundstücke werden separat in der Anlagenbuchhaltung erfasst.</p>
<p>A 21</p>	<p>5.4.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte</p> <p>Die Bewertung der bebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte ist größtenteils anhand tatsächlicher Anschaffungs- oder Herstellungskosten (AHK) gemäß § 62 Abs. 1 Satz 1 GemHVO und teilweise anhand von Erfahrungswerten gemäß § 62 Abs. 2 GemHVO, jeweils vermindert um zwischenzeitlich aufgelaufene Abschreibungen, erfolgt. Grundstücke werden im Gegensatz zu den Gebäuden nicht abgeschrieben.</p> <p>Bei den Gebäuden sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten für alle neugebauten oder später durchgeführten Sanierungsmaßnahmen auf Grundlage der Rechnungsergebnisse der jeweiligen Haushaltsjahre ermittelt worden. Als Erfahrungswert wurde der rückindizierte Versicherungswert der Gebäudebrandversicherung angesetzt (s. Ziffer 3.2.3.1.1 Leitfaden zur Bilanzierung a.a.O.). Dabei wurde i.d.R. von einer Nutzungsdauer von 50 Jahren ausgegangen.</p>	

Die Bewertung der bebauten Grundstücke erfolgte laut Aussage der Verwaltung größtenteils nach § 62 Abs. 3 GemHVO anhand der Bodenrichtwerte zum 01.01.1974.

Die bewerteten Vermögensgegenstände sind von der Verwaltung zum 01.01.2010 in den kameralen Anlagenachweis überführt worden. Dabei genießen die Werte aus dem kameralen Anlagenachweis bei Übernahme der Werte in die Eröffnungsbilanz dem Grunde nach Vertrauens- und Bestandsschutz, sofern bei der Ermittlung gemäß § 62 Abs. 1 Satz 3 GemHVO dem Grundsatz der Einzelbewertung (§ 43 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO) Rechnung getragen worden ist. Die Gebäudebewertung wurde in Stichproben geprüft. Dabei haben sich folgende Feststellungen ergeben:

(1) Unselbständige Gebäudebestandteile bzw. Maßnahmen (z.B. Brandschutz-, Estrich-, Maler-, Elektro-, Sanitär- und Heizungsarbeiten sowie Lüftungstechnik), die in einem Nutzungs- und Funktionszusammenhang mit dem Gebäude stehen, sind als separate Vermögensgegenstände (Technische Anlagen) aktiviert worden. Selbstständige Vermögensgegenstände sind separat unter Berücksichtigung des Einzelbewertungsgrundsatzes in der Bilanz auszuweisen (§ 43 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO). Jedes Gebäude (inklusive aller unselbständigen Gebäudebestandteile) stellt im Ergebnis einen Vermögensgegenstand dar, ebenso jede Außenanlage für sich. Einzelne Gewerke eines Gebäudes sind als dessen Bestandteile zusammengefasst mit dem Gebäude zu aktivieren und ab der Betriebsbereitschaft abzuschreiben (s. Ziffer 2.1.1 Leitfaden zur Bilanzierung a.a.O.; GPA-Geschäfts- und Kommunalfinanzbericht 2016, 108). Die nach diesem Zeitpunkt geleisteten investiven Auszahlungen für den Vermögensgegenstand (z.B. Schlusszahlungen etc.) stellen nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten des bereits aktivierten Vermögensgegenstands dar und sind gemeinsam und zusammengefasst mit diesem abzuschreiben. Bei Betriebsvorrichtungen besteht dahingehend ein Wahlrecht, ob sie selbständig aktiviert und über eine eigene Nutzungsdauer beschrieben oder mit dem Gebäude zusammengefasst aktiviert und beschrieben werden (s. Ziffer 2.1.1.1 Leitfaden zur Bilanzierung a.a.O.). Ergänzend wird auf die gleichlautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder zur

(1) Es wurde festgestellt, dass unselbstständige Gebäudebestandteile, die in einem Nutzungs- und Funktionszusammenhang mit dem Gebäude stehen, als „Technische Anlagen“ separat aktiviert und über eine eigene Nutzungsdauer von 20 Jahren beschrieben wurden. Die betroffenen Anlagen wurden überprüft und die Nutzungsdauer wurde von 20 Jahren entsprechend auf 50 Jahre erhöht. Damit erfolgt künftig eine Abschreibung analog zur Anlage des Gebäudes. Darüber hinaus wurde die Anlagenklasse überprüft und falsch zugeordnete Anlagen gegebenenfalls umgebucht.

Abgrenzung des Grundvermögens von den Betriebsvorrichtungen vom 05.06.2013 (BStBl. I 2013 S. 734) hingewiesen.

Der Einzelbewertungsgrundsatz gilt auch für die diesbezüglich korrespondierenden Sonderposten (§§ 40 Abs. 4 Satz 2, 62 Abs. 6 Satz 1, 62 Abs. 1 Satz 3 GemHVO).

- (2) Durchgeführte Sanierungen an „Bestandsobjekten“ sind nach Abschluss der Sanierungsarbeiten als separate Vermögensgegenstände aktiviert worden. Die separate Bilanzierung widerspricht dem Grundsatz der Einzelbewertung (§ 43 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO), wonach ein Gebäude mit seinen unselbständigen Gebäudebestandteilen einen einheitlichen Vermögensgegenstand darstellt. Vermögensgegenstände sind mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen, anzusetzen (§ 91 Abs. 4 Satz 1 GemO i.V.m. § 62 Abs. 1 Satz 1 GemHVO; § 46 Abs. 1 Satz 1 GemHVO). Unter den Begriff der Herstellungskosten sind auch Aufwendungen zu fassen, die für eine über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung des Vermögensgegenstandes entstehen (§ 44 Abs. 2 Satz 1 GemHVO). Dies erfordert für jedes Objekt eine Ermittlung der durchgeführten Sanierungsmaßnahmen sowie ihrer möglichen Auswirkungen auf die Restnutzungsdauer. Eine wesentliche Verbesserung bei Gebäuden liegt immer dann vor, wenn mindestens drei der zentralen Ausstattungsmerkmale (Heizung, Sanitär, Elektroinstallation, Fenster, Dach, Fassade, zentrale Belüftung/Klimatisierung), die einzeln betrachtet Erhaltungsaufwand darstellen, in zeitlichem Zusammenhang (maximal 3 Jahre), in wesentlichem Umfang und Qualität von Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen betroffen und fertig gestellt sind (vgl. Ziffer 2.3.2.2.2 Leitfaden zur Bilanzierung a.a.O.).
- (3) Ebenso war festzustellen, dass An- bzw. Umbauten sowie Erweiterungen, die keine selbstständigen Gebäudeteile darstellen, als separate Vermögensgegenstände bilanziert sind. Die An-, Um- bzw. Erweiterungsbauten wurden mit Datum des Abschlusses der jeweiligen Maßnahme aktiviert. Daraus resultierend ergeben sich Differenzen zwischen den Aktivierungsdaten des „Bestandsgebäudes“ und der baulichen Veränderung und somit auch Differenzen zwischen den Restnutzungsdauern und den daraus resultierenden Abschreibungen. Da ein Gebäude nur als Ganzes (inklusive aller unselbständigen Gebäudebestandteile) insgesamt

- (2) Durchgeführte Sanierungen an Gebäuden wurden entgegen des Grundsatzes zur Einzelbewertung als eigene Vermögensgegenstände aktiviert. Die betroffenen Anlagen wurden von der Verwaltung ausgewertet. Der Restbuchwert der jeweiligen „Altanlage“ wird zum Stichtag 01.01.2022 auf die Anlage der Sanierungsmaßnahme umgebucht. Außerdem wird die Restnutzungsdauer aus dem Durchschnitt der verbliebenen Restnutzungsdauer des Altbestandes und der Nutzungsdauer eines Neubaus neu berechnet.

- (3) An- und Umbauten sowie Erweiterungen wurden entgegen des Grundsatzes zur Einzelbewertung als eigene Vermögensgegenstände aktiviert. Die betroffenen Anlagen wurden von der Verwaltung ausgewertet. Die Restbuchwerte werden zum Stichtag 01.01.2022 jeweils auf die entsprechende Anlage des Bestandsgebäudes umgebucht. Die neue Restnutzungsdauer muss neu berechnet werden.

einen Vermögensgegenstand darstellt, können die fälschlicherweise separat ausgewiesenen Vermögensgegenstände maximal als nachträgliche Herstellungskosten (§ 44 Abs. 2 GemHVO) zu den vorhandenen Herstellungskosten des Gebäudes aktiviert und künftig einheitlich abgeschrieben werden, sofern die Maßnahmen investiven Charakter haben. Eine separate Bilanzierung widerspricht dem Grundsatz der Einzelbewertung (§ 43 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO).

- (4) Die Bewertung der passiven Sonderposten erfolgte bei den nach Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewerteten Gebäuden nach den tatsächlich erhaltenen Investitionszuweisungen (§ 62 Abs. 1 und 6 GemHVO). Sofern diese nicht ermittelt werden konnten, sind keine passiven Sonderposten bilanziert worden. Für Gebäude, die anhand von Erfahrungswerten bewertet worden sind, ist entgegen § 62 Abs. 6 GemHVO kein passiver Sonderposten angesetzt worden. Diese Sonderposten hätten bei Gebäuden nach den Vereinfachungsregeln des Leitfadens zur Bilanzierung zumindest anhand der Pauschalsätze ermittelt und ausgewiesen werden müssen. Dies gilt auch, wenn der Vermögensgegenstand außerhalb des Sechsjahreszeitraums nach Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet wurde. Durch die nicht vorgenommene Bilanzierung wurde der Vollständigkeitsgrundsatz (§ 95 Abs.1 Satz 3 GemO, § 40 Abs. 1 GemHVO) verletzt. Nach Ziffer 4.2.2 des Leitfadens zur Bilanzierung a.a.O.1 können Sonderposten nach diesen Pauschalsätzen nur für Schulen, Hallen, Feuerwehren und Theater angesetzt werden. Für weitere Gebäude sind eigene Erfahrungswerte bspw. anhand der in Vorjahren empfangenen Investitionszuweisungen gemäß § 40 Abs. 4 Satz 2 GemHVO (bspw. nach dem Verhältnis der förderfähigen Kosten der Maßnahme zu den empfangenen Zuschüssen) zu ermitteln.

- (4) Der festgestellte Sachverhalt wurde aufgearbeitet und die Anlagen der Anlagenklassen A1250, A1350, A1450, A1550 und A1650 in Bezug auf zu bildende Sonderposten überprüft. Dabei konnte festgestellt werden, dass bei einer Anzahl von 7 Objekten keine Sonderposten passiviert wurden. Bei den Gebäuden, welche noch nicht abgeschrieben sind, werden die 3 Sonderposten den im Bilanzierungsleitfaden unter 4.2.2. angegebenen Pauschalsätzen entsprechend nachträglich in die Anlagenbuchhaltung eingebucht. Dies betrifft folgende Anlagen:
- 100010004612 Feuerwehrhaus Lustnau: 3.593,71€ auf Sopo 100090002590
 - 100010003402 Köstlinschule, Gymnastikraum: 3.872,87€ auf Sopo 100090002591
 - 100010004097 Turnhalle Hagelloch: 45.893,95€ auf Sopo 100090002592
- Die restlichen Objekte waren zum Zeitpunkt der Erstellung der Eröffnungsbilanz bereits abgeschrieben und werden nicht erfasst, da die Werte keinen Einfluss auf die Eröffnungsbilanz nehmen. Dies betrifft die Anlagen: 100010004599, 100010004157, 100010004165 und 100010004096
- Im Bereich der Kindertages-einrichtungen war festzustellen, dass bei einem Teil der Kindergärten Fördermittel gewährt wurden und bei anderen nicht. Die Förderung in diesem Bereich erfolgt über sog. Fördertöpfe, bei denen kein Rechtsanspruch auf Förderung besteht. Die Förderung derartiger Einrichtungen erfolgt nur solange, wie der Fördertopf entsprechende Budgetmittel ausweist. Insofern kann kein pauschalierter Sonderposten passiviert werden. Eine pauschale Förderquote für

<p>(5) Gemäß Ziffer 4.4 „Abschlussbericht über die Bewertung des städtischen Vermögens“ der Universitätsstadt Tübingen vom Dezember 2015 sind die Zuschüsse, Zuwendungen und Schenkungen entsprechend der Bruttomethode erfasst und passiviert. In § 40 Abs. 4 Satz 2 GemHVO wurde die Möglichkeit geschaffen, für empfangene Investitionszuschüsse und -beiträge anstatt des Ausweises als passiver Sonderposten, alternativ eine Absetzung von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten des bezuschussten Vermögensgegenstands vorzunehmen. Der erhaltene Investitionszuschuss für die Sanierung des Vermögensgegenstands „Schwabenhaus“ (Anlage 100010002988 sowie 100010003030, 100010003031 sowie 100030000840) ist entgegen der örtlichen Festlegung von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Vermögensgegenstandes abgesetzt worden. Dies widerspricht dem Grundsatz der Ansatz- und Bewertungsstetigkeit (§ 43 Abs. 1 Nr. 5 GemHVO). Demnach sind die im Zuge der erstmaligen Bewertung gewählten Ansatz- und Bewertungsmethoden beizubehalten.</p> <p>(6) Laut dem Handbuch zur Eröffnungsbilanz der Universitätsstadt Tübingen über die Dokumentation der Erfassung und Bewertung des städtischen Vermögens und der Schulden im Rahmen der Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) zum 01.01.2020, mit Stand September 2020, erfolgte die Bewertung der bebauten Grundstücke analog zu den Regelungen für die Bewertung der unbebauten Grundstücke unter Verwendung der Bodenrichtwertkarten. Bei der stichprobenweisen Überprüfung der bebauten Grundstücke sind im Rahmen der überörtlichen Prüfung die Grundstückswerte teilweise nicht nachvollziehbar gewesen. Eine Dokumentation über die Berechnung der Werte liegt nicht vor. Auf die Vorgaben in den §§ 34 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2, 35 Abs. 2 GemHVO wird zur zukünftigen Beachtung hingewiesen.</p> <p>(7) Das im Sanierungsgebiet „Lustnau-Süd“ liegende Flurstück 1316/1 - Nürtinger Straße 62 (Anlage-Ident 100010002681) ist seit dem Jahr 2010 im Besitz der Stadt und wurde im kamerale Anlagenachweis mit einem Wert von 1.721.216,00 EUR geführt. Im Jahr 2019 wurde bei einer Neubewertung eine Nachaktivierung bis zur Höhe des damals gültigen Bodenrichtwerts vorgenommen. In der Eröffnungsbilanz wird das Grundstück deshalb mit</p>	<p>Kindertageseinrichtungen wird vom Bilanzierungsleitfaden nicht vorgegeben.</p> <p>(5) Unter den aufgeführten Anlagen wurden die Anschaffungs- und Herstellungskosten jeweils in voller Höhe gebucht. Der erhaltene Investitionskostenzuschuss der evangelischen Landeskirche für die Sanierung des Schwabenhauses in Höhe von 180.000€ wurde bereits im Jahr 2017 unter der Anlagennummer 100090000501 entsprechend der Bruttomethode passiviert.</p> <p>(6) Die Vorgaben zur Buchführung in den §§ 34 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2, 35 Abs. 2 GemHVO werden bei künftigen Fällen beachtet.</p> <p>(7) Das Flurstück 1316/1 ist bereits seit dem Jahr 1974 im Besitz der Stadt und wurde im Rahmen der Bewertung zum 01.01.1974 mit einem Wert von 128 Euro/m² bewertet. Der Gesamtwert des Grundstücks belief sich auf 1.721.216 €. Die Fläche des Flurstücks lag damals bei 13.447 m². Im Zuge</p>
--	---

einem Wert von 3.742.695,00 EUR bilanziert. Das Grundstück hätte grundsätzlich nach den tatsächlichen Anschaffungskosten bilanziert werden müssen (§ 62 Abs. 1 Satz 1 GemHVO). Grundstücke, die außerhalb des Sechsjahreszeitraums vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz angeschafft oder hergestellt wurden, dürfen ersatzweise nach den auf das Anschaffungsjahr rückindizierten Bodenrichtwerten bewertet werden (§ 62 Abs. 2 und 3 GemHVO). Bei Grundstücken in städtebaulichen Sanierungsgebieten entspricht der durch die städtebauliche Sanierung bewirkte Wertzuwachs grundsätzlich der Höhe des nach § 154 Abs. 1 BauGB zu erhebenden Ausgleichsbetrags (Kapitel 3.6.1 Leitfaden städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen, 1. Auflage von Juni 2017). Die Werte in der Eröffnungsbilanz sind entsprechend auf ähnliche Sachverhalte zu überprüfen.

(8) Im Rahmen der Fortschreibung kameraler Anlagenachweise sind ab dem 01.01.2010 neu erworbene Gebäude gemeinsam mit dem jeweiligen Grundstück bilanziert worden. Auf die eingangs gemachten Ausführungen zum Bestandsschutz der Werte aus kameralen Anlagenachweisen wird verwiesen. Dem Grundsatz der Einzelbewertung (§ 43 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO) ist nicht Rechnung getragen worden, da ein Grundstück und ein Gebäude jeweils einen selbstständigen Vermögensgegenstand darstellen. Durch die Bilanzierung der Gebäude als Grundstück sind diese ab dem Zeitpunkt der Anschaffung nicht abgeschrieben worden. Somit sind zu hohe Anschaffungs- oder Herstellungskosten in der Eröffnungsbilanz ausgewiesen. Nach § 62 Abs. 1 Satz 1 GemHVO sind in der Eröffnungsbilanz alle Vermögensgegenstände mit ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen nach § 46 GemHVO, anzusetzen. Ein Ausweis von Vermögensgegenständen in unzutreffender Höhe führt zur Darstellung einer falschen Vermögenslage (§ 95 Abs. 1 Satz 4 GemO).

der Städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme wurde das Grundstück aufgeteilt und das neue Flurstück 1316/2 gebildet.

Im Rahmen der Überprüfung war festzustellen, dass beim Flurstück 1316/1 (Anlagennummer 100010002681) die Fläche von 13.447 m² auf 7.561 m² angepasst wurde. Dabei wurde fälschlicherweise anstatt des bisherigen Flächenwertes pro m² mit 128 € der aktuelle Wert mit 495 € festgesetzt. Somit errechnet sich ein Restbuchwert in Höhe von 3.742.695 €. Der eigentliche tatsächliche Buchwert beläuft sich auf insgesamt 967.808 €.

Die Anlagenbuchhaltung wurde entsprechend korrigiert und der Differenzbetrag in Höhe von 2.774.887,00 € zum Stichtag 01.01.2022 gegen das Basiskapital ausgebucht.

(8) Die neu erworbenen Grundstücke mit Gebäuden im Zeitraum 2010 bis 2019 wurden über die HHSt. 2.8800.932* ermittelt. In diesem Zeitraum wurden die nachfolgenden Gebäude mit Grundstück erworben:

- a) 100010002400 Rappstraße 20 (2011)
100010002954 Saibenstr. 10 (2013)
- b) 100010002583 Steinbößstr. 9 (2015)
- c) 100010002584 Europastr. 17 (2015)
→ Gebäude 100010004668
100010002585 Europastr. 25 (2015)
→ Gebäude 100010003329

zu a) Bei der Bewertung dieser Objekte wurden nur die Grundstücke in die Anlagenbuchhaltung übernommen, da die tatsächlichen Bodenrichtwerte weit über den Werten im Kaufvertrag liegen und somit keine Werte für die Gebäude vorhanden waren. Die Gebäude sind für den Abbruch vorgemerkt und haben deshalb auch keinen Buchwert mehr.

Im Ergebnis sind die Gebäude abgeschrieben und haben damit keinen Einfluss auf die Werte in der Eröffnungsbilanz.

zu b) Gebäude und Grundstücksfläche Steinbößstr. 9 wurden nachbewertet: Der Wert des Grundstücks beträgt demnach 199.080,00€ und der Wert des Gebäudes zum 01.01.2015 beträgt 129.047,10 €. (in Summe 328.127,10€). Der Betrag des Gebäudes wurde zum Stichtag 01.01.2022 auf die neue

<p>(9) Bei neu erworbenen Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sind bei der Fortschreibung kameraler Anlagenachweise ab dem 01.01.2010 die im Zusammenhang mit dem Kauf stehenden Kaufnebenkosten (hauptsächlich die Grunderwerbsteuer) teilweise nicht den Vermögensgegenständen zugeschrieben worden. Nach § 44 Abs. 1 GemHVO sind bei den Anschaffungskosten auch die Nebenkosten einzubeziehen. Auf die Ausführungen unter Ziffer 3.2.1.2 im Leitfaden zur Bilanzierung a.a.O., wird ergänzend hingewiesen. Nach § 62 Abs. 1 Satz 1 GemHVO sind in der Eröffnungsbilanz alle Vermögensgegenstände mit ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen nach § 46 GemHVO, anzusetzen. Ein Ausweis von Vermögensgegenständen in zu geringer Höhe führt zur Darstellung einer falschen Vermögenslage in der Bilanz (§ 95 Abs. 1 Satz 4 GemO).</p> <p>(10) Es war festzustellen, dass Spielplatzbestandteile (z.B. Ab- und Ein-Bauarbeiten, landschaftsgärtnerische Arbeiten, Fallschutzmaterialien), die in einem Nutzungs- und Funktionszusammenhang mit dem jeweiligen Spielplatz an sich oder einzelnen Spielgeräten stehen, als separate Vermögensgegenstände aktiviert worden sind. Dies widerspricht dem Einzelbewertungsgrundsatz nach § 43 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO.</p> <p>(11) Bei einigen Vermögensgegenständen (bspw. Anlage-Nr. 1000 1000 3012, 1000 1000 3028, 1000 1000 2944, 1000 1000 3025), die dem Bilanzkonto 0212 (Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei Wohnbauten) zugeordnet wurden, handelt es sich nach Rücksprache mit der Verwaltung nicht um Wohngebäude. Nach § 95 Abs. 1 Satz 4 GemO hat der Jahresabschluss bzw. die Eröffnungsbilanz die tatsächliche Vermögenslage darzustellen, zudem ist nach § 145 Satz 1 Nr. 5 GemO, § 35 Abs. 4 GemHVO i.V.m. Anlage 31.2 VwV Produkt- und Kontenrahmen vom 30.08.2018 der</p>	<p>Anlage 100010006094 umgebucht. Die verpassten Abschreibungen von insgesamt 18.066,59€ wurden gegen das Basiskapital ausgebucht, sodass ein Restbuchwert des Gebäudes zum 31.12.2021 i.H.v. 110.980,51€ verbleibt.</p> <p>zu c) Diese beiden Objekte wurden im Rahmen der Prüfung der Eröffnungsbilanz (Prüf. Mitt. 9/2019) korrigiert und sind getrennt nach Gebäude und Grundstück in der Anlagenbuchhaltung geführt.</p> <p>(9) Über die HHSt. 2.8800.9320* sowie die Filterkriterien Finanzamt Tü und Notariate wurden die separat gebuchten Kaufnebenkosten ausgewertet. Es ergibt sich in Summe über die Jahre 2010 bis 2019 ein Wert in Höhe von 79.484,39 € und damit gemessen an der Bilanzsumme der unbebauten Grundstücke zum 01.01.2020 in Höhe von 94,8 Mio. Euro ein Anteil von 0,08 %. Damit liegt kein wesentlicher Betrag i.S.d. § 63 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 GemHVO vor.</p> <p>Zum Teil sind die Grundstücke inzwischen schon wieder verkauft worden.</p> <p>(10) Eine Auswertung aller Spielplatzstandorte ergab, dass es sich bei einer Vielzahl der Anlagen um den Altbestand handelt. Die Positionen wurden separat in die Anlagenbuchhaltung mitaufgenommen, was bilanziell jedoch keine Auswirkung hat. Zukünftig wird beachtet, dass Spielplatzbestandteile, die in einem Nutzungs- und Funktionszusammenhang stehen, nicht als separate Vermögensgegenstände aktiviert werden.</p> <p>(11) Die aufgelisteten Fälle wurden geprüft.</p> <p>100010002944 Das Flurstück 7938/8 Beethovenweg ist lt. TüGIS als Wohnbaufläche ausgewiesen. Es handelt sich hierbei um ein Garagengrundstück. Die Zuordnung zur Anlagenklasse A1200 ist somit richtig.</p> <p>100010003012 Lt. TüGIS handelt es sich hierbei um ein Parkdeck. Demzufolge wäre die</p>
---	--

	<p>verbindliche Kontenrahmen zu beachten. Eine Korrektur wird empfohlen, um den Rechtsvorgaben für den Jahresabschluss in Zukunft Rechnung zu tragen.</p> <p>Wegen eines möglichen Berichtigungserfordernisses der erstmaligen Werte der Eröffnungsbilanz wird auf die Ausführungen zur Gesamtbeurteilung in Rdnr. 46 verwiesen.</p>	<p>Anlageklasse A2180 zutreffender. Die Anlage ist bereits abgeschrieben, daher ist kein Restbuchwert mehr vorhanden.</p> <p>100010003025</p> <p>Bei der Prüfung war festzustellen, dass es sich hierbei um einen Tauschvertrag handelt in Bezug auf den Standort für den Neubau des Feuerwehrhauses Lustnau. Der Vertrag kam nicht zur Umsetzung, da die betroffene Firma das Flurstück nicht frei gibt. Bei dem eingebuchten Betrag handelt es sich um die Grunderwerbsteuer. Da der Vertrag nicht zustande gekommen ist, wurde diese zum 01.01.2022 gegen das Basiskapital ausgebucht.</p> <p>100010003028</p> <p>Bei dem Flurstück handelt es sich lt. TüGIS um ein land- und forstwirtschaftliches Anwesen. Aus diesem Grunde wäre die Anlageklasse A1650 zutreffender. Die Anlage wird deshalb auf die Anlage 100010006096 umgebucht.</p>
<p>A 23</p>	<p>5.4.3 Infrastrukturvermögen Straßen, Wege und Plätze</p> <p>Bei einzelnen Straßen (Bilanzkontenart 035; Anlagenklasse A2180) wurden Sanierungs- und Erneuerungsmaßnahmen, die keine selbstständigen Vermögensgegenstände darstellen, als separate Vermögensgegenstände bilanziert. Die Sanierungsmaßnahmen wurden mit Datum des Abschlusses der Maßnahme aktiviert. Die Altanlagen wurden dabei parallel im kamerale Anlagenachweis weitergeführt und ebenfalls abgeschrieben. Eine separate Bilanzierung widerspricht dem Grundsatz der Einzelbewertung (§ 43 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO). Zudem wird auf die Unterscheidungskriterien zwischen Herstellungskosten und Erhaltungsaufwendungen nach Ziffer 2.3.2 des Leitfadens zur Bilanzierung a.a.O. hingewiesen. Davon ausgehend, dass es sich hier um Herstellungsaufwand handelt, wird empfohlen, die Restbuchwerte der erneuerten Flächen komplett in Abgang zu nehmen. Bei Teilerneuerungen sind die Abgänge der Restbuchwerte (Herstellungskosten abzüglich aufgelaufene Abschreibungen) flächenanteilig zu ermitteln.</p> <p>Wegen eines möglichen Berichtigungserfordernisses der erstmaligen Werte der Eröffnungsbilanz wird auf die Ausführungen zur Gesamtbeurteilung in Rdnr. 46 verwiesen.</p>	<p>Die Unterscheidung zwischen Herstellungskosten und Erhaltungsaufwand wurde bei der Bewertung beachtet, bevor eine Übernahme in die Anlagenbuchhaltung erfolgt ist. Dabei wurde in Zweifelsfällen erst nach Rücksprache mit dem zuständigen Fachbereich geprüft, ob es sich im Einzelfall um eine Investition oder um eine Unterhaltungsmaßnahme handelt.</p> <p>Der Anschaffungswert der Vermögensgegenstände der Stadt im Bereich der Anlageklasse A2180 (Straßen, Wege, Plätze) beläuft sich auf insgesamt 356,4 Mio. Euro. Von dieser Summe sind bereits 305,1 Mio. Euro abgeschrieben, das entspricht einer Quote von rd. 86 %. Der Restbuchwert beläuft sich zum Stichtag 31.12.2019 auf 51,2 Mio. Euro.</p> <p>Die getätigten Sanierungsmaßnahmen und Generalsanierungen erfolgten nach Überprüfung ausschließlich auf Vermögensgegenstände welche bereits abgeschrieben bzw. keine Restbuchwerte mehr vorhanden waren. Demzufolge sind keine Korrekturen bzw. Abgänge der jeweiligen Altanlagen erforderlich.</p>

		Bei künftigen derartigen Maßnahmen wird darauf geachtet, dass die Sanierungsmaßnahmen flurstücksgenau abgerechnet und keine separaten Anlageposten mehr gebildet werden.
A 24	<p>Beim Entwicklungsbereich „Südliches Stadtzentrum“ wurden die zugehörigen Vermögensgegenstände (Anlage-Ident 100020001836 bis 100020001841) nach den einzelnen Bauabschnitten (Phasen) der Maßnahme bilanziert. Die gebildeten Sammelanlagen widersprechen dem Einzelbewertungsgrundsatz (§§ 43 Abs. 1 Nr. 2, 62 Abs. 1 Satz 3 GemHVO). Für die genannten Posten sollte eine Aufteilung und separate Erfassung, z.B. nach der Flurstücksnummer erfolgen. Dabei müsste dann auch bei der Nutzungsdauer weiter differenziert werden, wenn in den einzelnen Phasen des Entwicklungsbereichs z.B. unbefestigte Fußwege oder Parkplatzflächen enthalten sind, die nicht auf die Dauer von 50 Jahren abgeschrieben werden können.</p> <p>Wegen eines möglichen Berichtigungserfordernisses der erstmaligen Werte der Eröffnungsbilanz wird auf die Ausführungen zur Gesamtbeurteilung in Rdnr. 46 verwiesen.</p>	<p>Die Bewertung des Entwicklungs-bereichs „Südliches Stadtzentrum“ erfolgte nach den einzelnen Bauabschnitten (Phasen) entsprechend der Planung. Eine flurstücksgenaue Zuteilung der investiven Baukosten auf die einzelnen Phasen war nicht möglich. Stattdessen wurden diese Herstellungskosten in Höhe von 7.612.329,57 € entsprechend pro Fläche aufgeteilt, wodurch sich ein Kostenfaktor von 647,47€/m² ergibt.</p> <p>Bei den Anlagen 100020001836 bis 10002001838 wurden die errechneten Kosten auf die jeweiligen Flurstücke aufgeteilt. Bei den übrigen Flurstücken war eine genaue Zuteilung nicht möglich, da die Baumaßnahmen sich auf mehrere Flurstücke anteilig aufteilen. Aus diesen Gründen wurde die Bewertung entgegen den gesetzlichen Vorgaben vorgenommen. Dasselbe gilt auch für die Bildung der Sonderposten entsprechend der Randnummer A 40(2).</p> <p>Die weiteren Bauabschnitte des Südlichen Stadtzentrum sind noch nicht fertig gestellt und demzufolge noch nicht bewertet. Diese Maßnahmen werden bis zur Fertigstellung als Anlagen im Bau geführt.</p>
A 25	<p>Die Stadt hat bereits einen Teil der Straßenbeleuchtung auf LED-Technik umgerüstet. In der Eröffnungsbilanz sind beim Infrastrukturvermögen dabei unter der Anlage-Ident 100030001037 Umrüstkosten i.H.v. rd. 617,1 TEUR aktiviert worden. Herstellungskosten sind die Aufwendungen, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die Herstellung eines Vermögensgegenstands, seine Erweiterung oder für eine über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung entstehen (§ 44 Abs. 2 Satz 1 GemHVO). Der Austausch des Beleuchtungskörpers stellt jedoch keine wesentliche Verbesserung dar, es handelt sich dabei vielmehr um Erhaltungsaufwand (vgl. Ziffer 2.3.2.1 sowie Anlage 8, Leitfaden zur Bilanzierung a.a.O.). Die Aktivierung der damit verbundenen Aufwendungen ist nicht zulässig gewesen.</p>	<p>Die fälschlicherweise aktivierten Anlagen für die Umrüstung auf LED wurden ausgewertet und zum Stichtag 01.01.2022 gegen das Basiskapital ausgebucht. Betroffen sind die Anlagen 100030000680, 100030001035, 100030001037 und 100090000165.</p>

	<p>Wegen eines möglichen Berichtigungserfordernisses der erstmaligen Werte der Eröffnungsbilanz wird auf die Ausführungen zur Gesamtbeurteilung in Rdnr. 46 verwiesen.</p>	
A 26	<p>Brücken, Tunnel und ingenieurbauliche Anlagen</p> <p>Vereinzelt wurden bei den Brücken, Stützbauwerken und den wasserbaulichen Anlagen (Bilanzkontenart 032, Anlagenklasse A2020, A2050 und A2300) Sanierungs- und Erneuerungsmaßnahmen, die keine selbstständigen Vermögensgegenstände darstellen, als separate Vermögensgegenstände bilanziert. Die Sanierungsmaßnahmen wurden mit Datum des Abschlusses der Maßnahme aktiviert. Die Altanlagen wurden dabei parallel weitergeführt und ebenfalls abgeschrieben. Eine separate Bilanzierung widerspricht dem Grundsatz der Einzelbewertung (§ 43 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO). Davon ausgehend, dass es sich hier um (Teil-)Erneuerungen und damit um Herstellungsaufwand handelt, wird empfohlen, die Restbuchwerte der Altanlagen entsprechend in Abgang zu nehmen, um den Rechtsvorgaben für den Jahresabschluss in zukünftigen Jahren Rechnung zu tragen (§ 95 Abs. 1 Satz 4 GemO). Zudem wird auf die Unterscheidungskriterien zwischen Herstellungskosten und Erhaltungsaufwendungen nach Ziffer 2.3.2 des Leitfadens zur Bilanzierung a.a.O. hingewiesen.</p> <p>Wegen eines möglichen Berichtigungserfordernisses der erstmaligen Werte der Eröffnungsbilanz wird auf die Ausführungen zur Gesamtbeurteilung in Rdnr. 46 verwiesen.</p>	<p>Durchgeführte Sanierungen an Brücken, Tunneln und ingenieurbaulichen Anlagen wurden entgegen des Grundsatzes zur Einzelbewertung als eigene Vermögensgegenstände aktiviert. Die betroffenen Anlagen wurden von der Verwaltung ausgewertet.</p> <p>Die getätigten Sanierungsmaßnahmen und Generalsanierungen erfolgten nach Überprüfung überwiegend auf Vermögensgegenstände welche bereits abgeschrieben und keine Restbuchwerte mehr vorhanden waren. Der Restbuchwert der Altanlage 100020004939 wurde zum 01.01.2022 der empfohlenen Vorgehensweise entsprechend in Abgang genommen.</p>
A 28	<p>Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens</p> <p>Beim Bilanzposten der sonstigen Bauten des Infrastrukturvermögens (Bilanzkontenart 039, Anlagenklasse A230) wurden auch Vermögensgegenstände zugeordnet, die aufgrund ihrer Bezeichnung (Straßenbaumaßnahmen, Gebäude, Aufzug Bahnhof) nicht zu dieser Klassifizierung gehören. Die stichprobenhafte Prüfung hat ergeben, dass der Anlagenbestand in einigen Fällen schon aufgrund der Bezeichnung der Vermögensgegenstände umzubuchen ist. Nach § 145 Satz 1 Nr. 5 GemO, § 35 Abs. 4 GemHVO ist der verbindliche Kontenrahmen (Anlage 31.2 der VwV Produkt- und Kontenrahmen vom 30.08.2018) zu beachten. Die bilanzierten Vermögensgegenstände wären entsprechend zu überprüfen und ggf.</p>	<p>Die Anlagenklasse A2380 sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens wurde ausgewertet. Möglicherweise falsch zugeordnete Anlagen werden in die richtige Anlagenklasse umgebucht. Diese Anlagenklasse enthält auch die fälschlicherweise separat aktivierten barrierefreien Umbaumaßnahmen an Bushaltestellen (vgl. A 29), die als nachträgliche Herstellungskosten zu den bestehenden Bauwerken umgebucht werden.</p>

	umzubuchen. Die Korrektur sollte im Zusammenhang mit dem nächsten Jahresabschluss erfolgen (§ 95 Abs. 1 Satz 4 GemO).	
A 29	<p>Für den barrierefreien Umbau von Bushaltestellen wurden grundsätzlich separate Vermögensgegenstände aktiviert. Dies widerspricht dem Grundsatz der Einzelbewertung (§ 43 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO), da ein Umbau ingenieurtechnisch nicht als selbstständiges Bauwerk zu sehen ist, sondern Teil des bestehenden Vermögensgegenstands wurde. Bei unselbstständigen Erweiterungen von Bauwerken stellen die damit verbundenen Kosten nachträgliche Herstellungskosten dar. Die Werte sind auf eine dann neu zu bestimmende Nutzungsdauer abzuschreiben. Die Vermögensgegenstände sind zusammen zu führen, über die Nutzungsdauer sollte neu entschieden werden. Außerdem wurden für den Umbau von Bushaltestellen für die Jahre 2010 bis 2015 auch mehrere Sammelposten mit der Bezeichnung „ÖPNV-Maßnahmen, Umbau von Bushaltestellen“ gebildet. Die in der Vermögensübersicht aufgeführten Sammelposten entsprechen nicht dem Einzelbewertungsgrundsatz und stellen ebenso nachträgliche Herstellungskosten dar, weshalb eine entsprechende Aufteilung und Zusammenführung mit den bestehenden Vermögensgegenständen erfolgen sollte. Ergänzend wird auf Ziffer 2.3.2 des Leitfadens zur Bilanzierung a.a.O. verwiesen.</p> <p>Wegen eines möglichen Berichtigungserfordernisses der erstmaligen Werte der Eröffnungsbilanz wird auf die Ausführungen zur Gesamtbeurteilung in Rdnr. 46 verwiesen.</p>	<p>Für den barrierefreien Umbau von Bushaltestellen wurden seither separate Vermögensgegenstände aktiviert. Diese hätten jedoch als nachträgliche Herstellungskosten zu den bestehenden Bauwerken gebucht und über eine neu zu berechnende Nutzungsdauer abgeschrieben werden müssen. Es stellte sich heraus, dass bei fast allen barrierefreien Baumaßnahmen die bestehenden Anlagen der Straßen bereits abgeschrieben sind und damit zum 31.12.2021 über keinen Restbuchwert mehr verfügen.</p> <p>Alle Anlagen werden zum Stichtag 01.01.2022 auf die bestehenden Anlagen der Straßenkörper umgebucht. Die neue Nutzungsdauer berechnet sich aus dem Durchschnitt der RestND des Straßenkörpers und der Nutzungsdauer einer neuen Maßnahme.</p> <p>Die in der Randnummer beschriebene Vorgehensweise wird für zukünftige Fälle beachtet.</p> <p>Darüber hinaus wurde beanstandet, dass in den Jahren 2010 bis 2015 die Umbaumaßnahmen von Bushaltestellen jeweils auf einer Anlage gesammelt wurden (100020001968 - 72 und 100020001980). Auf Basis der vom Fachamt vorliegenden Informationen wird versucht, eine Aufteilung der Sammelposten auf die einzelnen Maßnahmen vorzunehmen.</p>
A 31	<p>5.4.5 Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen</p> <p>Bis zur Umstellung auf die Kommunale Doppik wurde ein Großteil der Sanierungsgebiete der Stadt Tübingen als Sonderrechnungen geführt. Diese wurden i.d.R. erst nach der Abrechnung in den Haushalt der Stadt überführt bzw. nach den darin enthaltenen Zahlungen auf den Verwaltungshaushalt oder den Vermögenshaushalt gebucht. Dieses Vorgehen war zwar so grundsätzlich möglich, führte aber schon in der Kameralistik zu Problemen bei der Zuordnung innerhalb der Gliederungen und Gruppierungen.</p> <p>In der Eröffnungsbilanz wurden sämtliche Vorgänge im Zusammenhang mit diesen Sonderrechnungen bei der Erstbewertung insoweit berücksichtigt, dass für die Sanierungsgebiete Alte Weberei Lustnau / Lustnau Süd, Obere Viehweide, Östlicher Altstadtrand, Stuttgarter Straße / Französisches Viertel, Südliches</p>	<p>Vgl. Randnummer A 40 (3):</p> <p>Die Entwicklungs- und Sanierungsmaßnahmen wurden in Bezug auf die Sonderposten nochmals überprüft. Hierbei wurde festgestellt, dass außer den bereits nachaktivierten Sonderposten für die Gebiete Lustnau Süd, Östlicher Altstadtrand und Obere Viehweide keine weiteren Zuschüsse eingegangen sind.</p> <p>Zuschüsse aus dem Jahr 2019 für die Sanierungsgebiete Östlicher Altstadtrand und Südliches Stadtzentrum wurden im Rahmen des Jahresabschlusses 2020 gegen das Basiskapital eingebucht.</p>

	<p>Stadtzentrum und Reutlinger Str. / Depot für die Vermögensgegenstände eine Bewertung vorgenommen wurde. Die Aktivierung der Vermögensgegenstände erfolgte mit den tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten aus der Teilabrechnung der genannten Sanierungs- und Entwicklungsgebiete. Auch die Sonderposten wurden dabei ermittelt und bewertet, allerdings besteht hier ggf. teilweise Korrekturbedarf (siehe Rdnr. 40).</p> <p>Da die Bewertung in den Jahren 2018 und 2019 durchgeführt wurde, sind nicht alle Vorgänge bis zum 01.01.2020 vollständig erfasst und in die Eröffnungsbilanz übernommen worden. Dies hat auch der Fachbereich Revision in der Prüf. Mitt. Nr. 7/2020 für das Sanierungsgebiet Alte Weberei Lustnau / Lustnau-Süd festgestellt. So mussten hier nachträglich Vermögensgegenstände und auch Sonderposten bilanziert werden. Um sicherzugehen, dass eine vollständige Übernahme der Vermögenswerte und Sonderposten in die Eröffnungsbilanz gemäß § 95 Abs. 1 Satz 3 GemO, § 40 Abs. 1 GemHVO erfolgt ist, muss die Bewertung der Sanierungs- und Entwicklungsgebiete nochmals überprüft werden. Eine abschließende Bewertung und damit eine Berichtigung der Werte der Eröffnungsbilanz ist bislang neben dem Gebiet Lustnau-Süd nur für einen Teil des Gebiets Obere Viehweide, südliches Stadtzentrum und östlicher Altstadtrand erfolgt.</p> <p>Wegen eines möglichen Berichtigungserfordernisses der erstmaligen Werte der Eröffnungsbilanz wird auf die Ausführungen zur Gesamtbeurteilung in Rdnr. 46 verwiesen.</p>	
<p>A 33</p>	<p>5.4.7 Anteile an verbundenen Unternehmen Altenhilfe Tübingen gGmbH</p> <p>Die Stadt ist zu 100 % an der Altenhilfe Tübingen gGmbH beteiligt. In der Eröffnungsbilanz wurde das von der Stadt eingebrachte Eigenkapital in Höhe von 3.412.500 EUR bilanziert. Im Jahresabschluss 2019 ist bei der Gesellschaft ein Verlustvortrag von rd. 1.612 TEUR ausgewiesen¹. Nachdem seitens der Stadt nicht vorgesehen ist, diesen Verlustvortrag in den nächsten Jahren auszugleichen, ist zu überprüfen, ob von einer dauerhaften Wertminderung der Beteiligung ausgegangen werden muss, die nach § 46 Abs. 3 GemHVO eine außerplanmäßige Abschreibung notwendig machen würde. Von einer dauernden Wertminderung ist bei einer Beteiligung in der Regel spätestens dann auszugehen, wenn das von der Kommune aufgebrachte Eigenkapital nicht nur vorübergehend, also in der</p>	<p>Im Rahmen einer geplanten Generalsanierung des Pauline-Krone-Heims der AHT wurde aufgrund eines zu hohen bilanziellen Restbuchwerts des Gebäudes im Jahr 2017 eine entsprechende Sonderabschreibung in Höhe von 1.016.267 Euro notwendig. Eine Übernahme dieses Verlustvortrags ist seitens der Universitätsstadt Tübingen nicht vorgesehen (Vorlage 197/2018).</p> <p>Die Wertminderung der Beteiligung in Höhe von 1.016.267 € wurde daher unter der Anlagennummer 100050000298 zum Stichtag 01.01.2022 gegen das Basiskapital ausgebucht.</p>

	<p>Regel endgültig (mindestens 5 Jahre), ganz oder teilweise aufgezehrt ist (Ziffer 2.3.7 Leitfaden zur Bilanzierung a.a.O.). Wegen eines möglichen Berichtigungserfordernisses der erstmaligen Werte der Eröffnungsbilanz wird auf die Ausführungen zur Gesamtbeurteilung in Rdnr. 46 verwiesen.</p> <p>¹Dieser ist insbesondere durch eine Sonderabschreibung bei einem Pflegeheim im Jahr 2017 entstanden.</p>	
<p>A 34</p>	<p>5.4.8 Forderungen</p> <p>Wie der Fachbereich Revision im Bericht zur Prüfung der Eröffnungsbilanz festgestellt hat, sind nach § 28 KAG wegen landwirtschaftlicher Nutzung gestundete Erschließungs- und Abwasserbeiträge in Höhe von rund 80.000 EUR nicht bilanziert worden. Nachdem ein Gutachten das Vorliegen der Stundungsvoraussetzungen in den betreffenden Einzelfällen abschließend geklärt hat, sind die werthaltigen Beitragsforderungen entsprechend als Forderungen in der Bilanz (§ 95 Abs. 1 Satz 3 GemO i.V.m § 40 Abs. 1 GemHVO) nachzuweisen. Für die buchungstechnische Abwicklung der Beitragsstundung nach § 28 KAG in der Kommunalen Doppik verweisen wir auf die Ausführungen in Kapitel 2.4.5 des Leitfadens zu Bodenneuordnungs- und Erschließungsmaßnahmen sowie deren Sonderfinanzierung im NKHR. Aus Gründen der Transparenz sollte für den Bilanzausweis ein spezielles Forderungskonto („Nach § 28 KAG gestundete Forderungen“) angelegt werden. Bei einer Korrektur sollte zudem beachtet werden, dass ggf. auch entsprechende Sonderposten in Höhe der Restbuchwerte zu bilden wären. Diese wären nach den hierfür geltenden Vorschriften aufzulösen (§ 40 Abs. 4 Satz 2 GemHVO), d.h. im Falle von Erschließungsbeiträgen erfolgt die Auflösung entsprechend der Nutzungsdauer des korrespondierenden Vermögensgegenstands; bei Anschlussbeiträgen erfolgt die Auflösung nach dem durchschnittlichen Abschreibungssatz der Einrichtung. Ein eventueller späterer Zahlungseingang würde lediglich zu einer Begleichung der offenen Forderung und zu einem Zugang bei den liquiden Mitteln führen.</p> <p>Wegen eines möglichen Berichtigungserfordernisses der erstmaligen Werte der Eröffnungsbilanz wird auf die Ausführungen zur Gesamtbeurteilung in Rdnr. 46 verwiesen.</p>	<p>Die Anlagen wurden in SAP bereits angelegt: 100090002524 bis 100090002529</p> <p>Die Anlagen wurden noch nicht bebucht, weil erforderliche Informationen noch mit dem Fachamt abzustimmen sind.</p>

<p>A 36</p>	<p>Die Stadt hat in den Jahren 2018 und 2019 etliche Forderungen wegen erfolgloser Beitreibung unbefristet niedergeschlagen und somit nicht in die Eröffnungsbilanz übernommen. Darüber hinaus sind im Zuge der Aufstellung der Eröffnungsbilanz weder Einzelwertberichtigungen noch Pauschalwertberichtigungen durchgeführt worden.</p> <p>Dadurch wurde dem Grundsatz der wirklichkeitsgetreuen Bewertung (§ 43 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 GemHVO) nicht ausreichend Rechnung getragen. Es wird darauf hingewiesen, dass bei sachgerechter Behandlung der uneinbringlichen und ausfallgefährdeten Forderungen (Einzelwertberichtigung) die Werthaltigkeit des bilanziellen Forderungsbestands grundsätzlich nicht mehr fraglich oder risikobehaftet sein dürfte. Gleichwohl ist zu prüfen, ob erfahrungsgemäß noch ein allgemeines, nicht durch einzelne Ansprüche begründetes Ausfallrisiko besteht, das durch eine pauschale Berichtigung zu berücksichtigen wäre (sog. Pauschalwertberichtigung; vgl. auch Ziffer 3.3.7.2.3 Leitfaden zur Bilanzierung a.a.O.). Die Berichtigungsquote kann nach den Erfahrungswerten der Vorjahre festgelegt werden, wobei nur die Forderungsarten mit annähernd gleichem allgemeinem Ausfallrisiko zusammengefasst werden können.</p>	<p>Wie von der GPA festgestellt und in den vorherigen Prüfberichten mehrfach gefordert erfolgte vor der Umstellung nach NKHR durch die Stadtkasse eine Bereinigung des Forderungsbestandes durch unbefristete Niederschlagungen. Basis für die Niederschlagungen war eine ausführliche und gewissenhafte Forderungsbewertung durch die Mitarbeiter_innen der Stadtkasse, so dass nur der nach damaligen Gesichtspunkten bekannte werthaltige Forderungsbestand nach NKHR übernommen worden ist. Insofern war eine Pauschalwertberichtigung bzw. Einzelwertberichtigung (befristete Niederschlagung) im Zuge der Aufstellung der Eröffnungsbilanz nicht notwendig.</p> <p>In den ersten zwei Jahresabschlüssen nach der NKHR-Umstellung (2020 und 2021) wurde bzw. wird von einer Pauschalwertberichtigung ebenfalls Abstand genommen, da das Zahlenmaterial (Forderungsbestand) zur Ermittlung einer sinnvollen Quote für die Pauschalwertberichtigung aufgrund externer Umstände noch nicht aussagekräftig genug war. Insbesondere die gesetzlich limitierten Möglichkeiten der Vollstreckung während der Corona-Pandemie (Stichwort: Vollstreckungsschutz Corona und die entsprechenden BMF-Schreiben) führten dazu, dass der Forderungsbestand für eine sinnvolle PWB-Quote nicht genügend aussagekräftig ist. Ferner mangelt es aufgrund der kurzen Zeit mit NKHR noch an entsprechenden realistischen Durchschnittswerten / Quoten zur Durchführung der PWB.</p> <p>Für den Jahresabschluss 2022 ff. soll ein entsprechendes System / Auswertestrategie zur Durchführung einer Pauschalwertberichtigung intern erarbeitet werden, um diese im Rahmen der zukünftigen Jahresabschlüsse ggf. durchführen zu können.</p>
<p>A 37</p>	<p>5.4.9 Liquide Mittel Vermächtnis Rxxx</p> <p>Nach der Kassenbestandsabfrage bei der Kreissparkasse Tübingen vom 05.08.2021 besteht ein Konto der Stadt (DE16 6415 0020 0004 2968 58) auf dem das Vermächtnis Rxxx i.H.v. 9.735,38 EUR geführt wird. Das zweckgebundene Vermächtnis ist bei der Stadt bisher nicht gebucht und in der Eröffnungsbilanz auch nicht ausgewiesen worden, da davon ausgegangen worden ist, dass der Betrag bis zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz durch die zuständige Ortschaftsverwaltung zweckentsprechend verwendet wird. Der Ausweis beim</p>	<p>Die Verwendung ist nach wie vor noch nicht geklärt. Die Berichtigung der Werte der Eröffnungsbilanz nach § 63 Abs. 1 GemHVO wird im Rahmen des nächsten Jahresabschlusses (2022) deshalb umgesetzt.</p>

	<p>Bilanzposten liquide Mittel (§ 52 Abs. 3 Nr. 1.3.8 GemHVO) ist zeitnah nachzuholen. Soweit vorgesehen ist, das Vermächtnis für investive Zwecke zu verwenden, wäre daneben zur Wahrung des Vollständigkeitsgrundsatzes nach § 95 Abs. 1 Satz 3 GemO, § 40 Abs. 1 GemHVO auf der Passivseite der Bilanz ein entsprechender Sonderposten im Bau (Kontenart 219 gem. Anlage 31.2 der VwV Produkt- und Kontenrahmen vom 30.08.2018) auszuweisen. Soweit eine konsumtive Verwendung geplant ist, wäre ein entsprechender passiver Rechnungsabgrenzungsposten (§ 48 Abs. 2 GemHVO) zu bilanzieren. Eine Berichtigung der Werte der Eröffnungsbilanz nach § 63 Abs. 1 GemHVO ist vorzunehmen.</p>	
<p>A 38</p>	<p>5.5 Passiva 5.5.1 Zweckgebundene Rücklagen</p> <p>In der Eröffnungsbilanz sind zweckgebundene Rücklagen für die „Schenkung Hagelloch“, die „Instandhaltung Paul-Horn-Arena“, die „Instandhaltung Sporthalle WHO“ und den „Sponsoringvertrag Paul-Horn-Arena“ in Höhe von insgesamt 2.760 TEUR ausgewiesen ¹. Nach der zum 21.05.2016 in Kraft getretenen Änderung der GemHVO dürfen zweckgebundene Rücklagen jedoch nur noch für rechtlich unselbständige örtliche Stiftungen sowie für unbedeutendes Treuhandvermögen im Sinne von § 97 Absatz 2 GemO gebildet werden (§ 23 Satz 3 GemHVO). Soweit es sich bei den erhaltenen Einzahlungen aus der „Schenkung Hagelloch“ und dem „Sponsoringvertrag Paul-Horn-Arena“ um zweckgebundene Mittel für investive Zwecke handelt, wären diese nach dem gemäß § 145 Satz 1 Nr. 5 GemO, § 40 Abs. 1 GemHVO verbindlichen Kontenrahmen bei den Sonderposten im Bau (Kontenart 219 gem. Anlage 31.2 der VwV Produkt- und Kontenrahmen vom 30.08.2018) auszuweisen. Soweit es sich um Mittel für konsumtive Zwecke handelt, wären diese als passive Rechnungsabgrenzungsposten (§ 48 Abs. 2 GemHVO) zu bilanzieren. Die unzutreffend gebildeten zweckgebundenen Rücklagen für Zwecke der Instandhaltung gehen im Basiskapital auf.</p> <p>Da bezogen auf den ausgewiesenen Bilanzposten der zweckgebundenen Rücklagen von einem unzweifelhaft wesentlichen Betrag auszugehen ist, ist eine Korrektur nach § 63 Abs. 1 GemHVO im nächsten Jahresabschluss vorzunehmen.</p>	<p>Die erhaltenen Einzahlungen für die „Schenkung Hagelloch“ sind für investive Zwecke vorgesehen. Deshalb wird im Rahmen des Jahresabschlusses 2022 ein entsprechender Sonderposten im Bau gebildet.</p> <p>Die Einzahlungen aus dem „Sponsoringvertrag Paul-Horn Arena“ sind hingegen für konsumtive Zwecke gedacht. Somit wird beim kommenden Jahresabschluss ein passiver Rechnungsabgrenzungsposten gebildet.</p> <p>Die unzutreffend gebildeten zweckgebundenen Instandhaltungsrücklagen werden hingegen aufgelöst.</p>

	¹ Für diese Zwecke waren in der kameralen Jahresrechnung 2018 entsprechende zweckgebundene Rücklagen als Teil der allgemeinen Rücklage ausgewiesen.	
A 39	<p>5.5.2 Sonderposten</p> <p>Die Stadt hat vereinzelt Sonderposten für Investitionszuweisungen passiviert, die nicht sachgerecht einem Vermögensgegenstand zugeordnet werden können. So gibt es beispielsweise passive Sonderposten für den barrierefreien Umbau der Bushaltestellen, die sich auf mehrere Maßnahmen beziehen (Anlage-Ident 100090000267, 100090000275, 100090000288 und 100090000291). Der Grundsatz der Einzelbewertung (§ 43 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO) ist auch bei den korrespondierenden passiven Sonderposten zu den Vermögensgegenständen auf der Aktivseite zu beachten. So sind die Sonderposten entweder aufzuteilen oder zusammenzufassen und die Restnutzungsdauer entsprechend anzupassen (§ 40 Abs. 4 Satz 2 GemHVO). Künftig ist darauf zu achten, dass jeder passive Sonderposten eindeutig einem Vermögensgegenstand zugeordnet werden kann. Außerdem ist dabei der Auflösungszeitraum an den Nutzungszeitraum der korrespondierenden Vermögensgegenstände anzupassen.</p> <p>Wegen eines möglichen Berichtigungserfordernisses der erstmaligen Werte der Eröffnungsbilanz wird auf die Ausführungen zur Gesamtbeurteilung in Rdnr. 46 verwiesen.</p>	<p>Auf Basis der vom Fachamt vorliegenden Informationen wird versucht, eine Aufteilung der Sammelposten auf die einzelnen Maßnahmen vorzunehmen (vgl. A 29). In diesem Zuge werden auch die Sammel-Sonderposten entsprechend aufgeteilt.</p> <p>Für zukünftige Fälle werden separate Sonderposten angelegt und über die jeweilige Nutzungsdauer der entsprechenden Maßnahme aufgelöst.</p>
A 40	<p>Zur Bilanzierung der Sonderposten für Investitionszuweisungen für Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen ist festzustellen:</p> <p>(1) Für die Sanierungs- und Entwicklungsgebiete Lustnau - Süd, Obere Viehweide, südliches Stadtzentrum und östlicher Altstadtrand wurde für die Bewertung der Sonderposten auf der Grundlage der vorläufigen Gesamtkosten der jeweiligen städtebaulichen Sanierungsmaßnahme und unter Berücksichtigung der grundsätzlich förderfähigen Maßnahmen ein (abweichender) „individueller“ Fördersatz festgelegt. Mit diesem Fördersatz wurde dann pauschal für jeden geförderten Vermögensgegenstand ein passiver Sonderposten berechnet. Die berechneten Werte weichen aber von den tatsächlichen passiven Sonderposten zum 01.01.2020 ab, so dass auch der individuelle Fördersatz ein anderer ist. Bereits erfolgte Berechnungen und Zuordnungen auf Basis eines einmal festgelegten Fördersatzes sollten nachträglich nicht mehr verändert werden (vgl. Ziffer 3.4.3.1 Leitfaden</p>	<p>(1) Die sachgerechte Zuordnung der Sonderposten zu den jeweiligen Vermögensgegenständen im Sanierungsgebiet Lustnau Süd wurde überprüft. Dabei wurde festgestellt, dass die Einlesedatei durch das Rechenzentrum falsch eingelesen wurde und somit falsche Restbuchwerte in die Anlagenbuchhaltung übernommen wurden.</p> <p>Im Rahmen der Überprüfung und unter Berücksichtigung der nachträglich aktivierten Herstellungskosten und dem Fördersatz von 26,99 % werden die betreffenden Anlagen berichtigt und die Restbuchwerte zum 01.01.2022 in der Anlagenbuchhaltung korrigiert.</p>

städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen a.a.O.). Besonders beim Gebiet „Lustnau - Süd“ sind deshalb alle passiven Sonderposten im Zusammenhang mit der Abrechnung nochmals auf die Anwendung des „individuellen“ Fördersatzes und die sachgerechte Zuordnung zu den jeweiligen Vermögensgegenständen zu prüfen. Teilweise übersteigt der Sonderposten den geförderten Vermögensgegenstand um ein Vielfaches (z.B. Anlage-Ident 100090000324). Auch im Gebiet „Östlicher Altstadtrand“ entsprechen die Werte der Sonderposten in der Eröffnungsbilanz nicht den Werten aus den Berechnungen. Hier wurden jedoch schon Korrekturbuchungen im Rahmen des Jahresabschlusses 2020 durchgeführt. Ergänzend wird auf Kapitel 3.5.2.4 ff. im Leitfaden städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen a.a.O. verwiesen.

- (2) Beim Entwicklungsbereich „Südliches Stadtzentrum“ wurden die Sonderposten (Anlage-Ident 100090000093 bis 100090000097), genauso wie die zugehörigen Vermögensgegenstände (Rdnr. 24), nach den einzelnen Bauabschnitten (Phasen) der Maßnahme bilanziert. Die gebildeten Sammelanlagen widersprechen dem Einzelbewertungsgrundsatz (§§ 43 Abs. 1 Nr. 2, 62 Abs. 1 Satz 3 GemHVO). Für die genannten Posten sollte eine Aufteilung und separate Erfassung entsprechend der zugehörigen Vermögensgegenstände erfolgen. Außerdem ist hier die Fortschreibung der Werte der Sonderposten zu prüfen, da der zu Grunde liegende individuelle Fördersatz bei den Sonderposten zum Zeitpunkt der Passivierung ein anderer ist (36,34 %), als bei den fortgeschriebenen Werten zum 01.01.2020 (35,29 %).
- (3) Teilweise wurden nicht alle Zuschüsse aus den Sonderrechnungen in die Eröffnungsbilanz übernommen. Vor allem betrifft dies Zuschüsse aus dem Rechnungsjahr 2019, da diese nach dem Zeitpunkt der Bewertung der Sonderposten zugegangen waren und deshalb nicht mehr berücksichtigt wurden. Eine Überprüfung der in den Sonderrechnungen enthaltenen Vermögensgegenstände und Zuschüsse ist deshalb zur Gewährleistung des Vollständigkeitsgrundsatzes (§ 95 Abs. 1 Satz 3 GemO, § 40 Abs. 1 GemHVO) geboten. Für das Gebiet „Östlicher Altstadtrand“ und

- (2) vgl. auch Ausführungen zu A 24.

Im Bereich der Sonderposten liegt nach Überprüfung der individuelle Fördersatz für diesen abgeschlossenen Bereich bei 36,34 %. Die jeweils pro Bauabschnitt berechneten Werte stimmen mit der Anlagenbuchhaltung (100090000093 bis 100090000098) überein und wurden zum 01.01.2020 richtig übernommen.

Die weiteren Bauabschnitte des Südlichen Stadtzentrums sind noch nicht fertig gestellt und demzufolge noch nicht bewertet. Diese Sonderposten werden bis zur Fertigstellung als Sonderposten im Bau geführt.

- (3) (vgl. Randnummer A 31):

Die Entwicklungs- und Sanierungsmaßnahmen wurden in Bezug auf die Sonderposten nochmals überprüft. Hierbei war festzustellen, dass außer den bereits nachaktivierten Sonderposten für die Gebiete Lustnau Süd, Östlicher Altstadtrand und Obere Viehweide keine weiteren Zuschüsse eingegangen sind. Zuschüsse aus dem Jahr 2019 für die Sanierungsgebiete Östlicher Altstadtrand und Südliches Stadtzentrum wurden im Rahmen des Jahresabschlusses 2020 gegen das Basiskapital eingebucht.

	<p>„Südliches Stadtzentrum“ sind bereits Berichtigungen der Werte der Eröffnungsbilanz im Rahmen des Jahresabschlusses 2020 erfolgt.</p> <p>(4) Auch bezüglich der vollständigen Passivierung der Ausgleichsbeträge für die einzelnen Entwicklungs- und Sanierungsmaßnahmen ist eine Überprüfung geboten. Diesen Sachverhalt hat der Fachbereich Revision in seiner Prüf.Mitt.Nr. 7/2020 bereits aufgegriffen und entsprechende Korrekturen für das Gebiet „Lustnau - Süd“ in die Wege geleitet. Es wird allerdings empfohlen, den auf die investiven Maßnahmen entfallenden Betrag nicht aufzuteilen, sondern mit einem einheitlichen Sonderposten zu passivieren. Der Sonderposten wird dann anteilmäßig nach der zum Zeitpunkt der Passivierung durchschnittlichen Restnutzungsdauer der im Rahmen der städtebaulichen Sanierungsmaßnahme hergestellten Vermögensgegenstände jährlich ertragswirksam aufgelöst (vgl. Kapitel 3.6 Leitfaden städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen a.a.O.).</p> <p>Wegen eines möglichen Berichtigungserfordernisses der erstmaligen Werte der Eröffnungsbilanz wird auf die Ausführungen zur Gesamtbeurteilung in Rdnr. 46 verwiesen.</p>	<p>(4) Unter der Anlagenummer 90002187 (im NPS 100090002087) wurde bereits im Jahr 2019 der Betrag in Höhe von 1.535.754,95 € auf einem Sonderposten eingebucht. Die vom Fachbereich Revision in der Prüfungsmittelung 7/2020 aufgegriffene Nacherfassung von Ausgleichsbeträgen wurde bereits zum 01.01.2020 vorgenommen.</p>
<p>A 41</p>	<p>Die Bewertung der Sonderposten für Erschließungsbeiträge kann i.d.R. mit den aus Erfahrungswerten ermittelten Straßenherstellungskosten, abzüglich Auflösungen, gebildet werden. Für aktivierte erschließungsbeitragspflichtige Straßen (Straßenkörper einschließlich Zubehör) sind bei der Stadt zwar jeweils Sonderposten gebildet worden, allerdings wurde hier ein Erfahrungswert mit 75% statt mit 90% der Herstellungskosten als Sonderposten angesetzt. Sonderposten für Investitionsbeiträge sind nach § 62 Abs. 6 Satz 1 i.V.m. § 62 Abs. 1 Satz 1 GemHVO grundsätzlich mit den tatsächlich erhobenen Beiträgen anzusetzen. In den Fällen nach § 62 Abs. 6 Satz 1 i.V.m. § 62 Abs. 2 GemHVO sowie nach § 62 Abs. 6 Satz 2 GemHVO kann die Bewertung ersatzweise nach Erfahrungs- bzw. Pauschalwerten erfolgen (vgl. hierzu Ziffer 4.2.2 Leitfaden zur Bilanzierung a.a.O.). Nach Aktenlage gibt es zwar eine Korrektur dieser Berechnung, diese ist allerdings nicht umgesetzt worden.</p> <p>Wegen eines möglichen Berichtigungserfordernisses der erstmaligen Werte der Eröffnungsbilanz wird auf die Ausführungen zur Gesamtbeurteilung in Rdnr. 46 verwiesen.</p>	<p>Bei den Erschließungskosten wurden Sonderposten mit einem Wert von 75% statt mit 90 % der Herstellungskosten angesetzt. Im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz wurden die Werte korrigiert und in einer Einlesedatei zusammengestellt. Diese Datei wurde versehentlich nicht eingespielt.</p> <p>Im Rahmen der Überprüfung werden die betreffenden Anlagen mit den Restbuchwerten zum 31.12.2021 nachträglich erfasst.</p>

A 42

Außerdem war auffällig, dass zum Stichtag der Eröffnungsbilanz die Restbuchwerte der Sonderposten für Erschließungsbeiträge im Verhältnis zu den jeweiligen korrespondierenden Vermögensgegenständen teilweise stark von der ursprünglichen Berechnung mit 75% abgewichen haben. Dadurch wird der Ressourcenverbrauch nicht korrekt dargestellt und das Jahresergebnis verfälscht. Die stichprobenhafte Prüfung hat eine Abweichung bei folgenden Straßen im Verhältnis zu den korrespondierenden passiven Sonderposten ergeben:

Anlage-Ident	Anlagebezeichnung	Buchwert 01.01.2020	Prozent
100020001510	Flst. Nr. 7003/0, Römerstraße - Straße	50.862,00 EUR	100,00%
100090002006	Flst. Nr. 7003/0, Römerstraße - Beiträge	22.044,00 EUR	43,34%
100020001231	Flst. Nr. 7337/0 Bronnackerstraße - Straße	77.152,00 EUR	100,00%
100090001842	Flst. Nr. 7337/0 Bronnackerstraße - Beiträge	62.309,00 EUR	80,76%
100020000855	Flst. Nr. 7036/ 0, Sandäckerstraße (Ost)	32.794,38 EUR	100,00%
100090001742	Flst. Nr. 7036/ 0, Sandäckerstraße (Ost) - Beitr.	25.999,00 EUR	79,28%
100020001519	Flst. Nr. 7012/0, Sengentalstraße	38.659,00 EUR	100,00%
100090002015	Flst. Nr. 7012/0, Sengentalstraße - Beiträge	23.834,00 EUR	61,65%
100020001504	Flst. Nr. 2563/1, Ziegelhüttenstraße	80.248,00 EUR	100,00%
100090002000	Flst. Nr. 2563/1, Ziegelhüttenstraße - Beiträge	54.591,00 EUR	68,03%

Die gebildeten passiven Sonderposten sind entsprechend der jeweiligen Restnutzungsdauer des korrespondierenden Vermögensgegenstandes aufzulösen (§ 40 Abs. 4 Satz 2 GemHVO). Für die erforderliche vollständige Ausweisung der Sonderposten (§ 40 Abs. 1 GemHVO) und deren Auflösung ist eine Überprüfung geboten. Auf Ziffer 2.3.4.3.6.1 Leitfaden zur Bilanzierung a.a.O. sowie auf § 145

Bei der Bewertung der Straßen im Jahr 2012 und der Ermittlung der Restbuchwerte zum 31.12.2011 wurden entsprechend den Einlesedateien bei diesen Positionen versehentlich falsche Restbuchwerte ermittelt und in die Anlagenbuchhaltung im System P03 eingespielt. Bedingt durch diese falschen Restbuchwerte wurden bis zum 31.12.2019 unrichtige Abschreibungen und Auflösungen errechnet.

Mit der Umstellung zum 01.01.2020 auf das Modul SAP-NPS wurden systemseitig die jeweiligen tatsächlichen Restbuchwerte zum 31.12.2019 ermittelt, die entsprechenden Beträge korrigiert und auf die verbleibende Nutzungsdauer aufgeteilt.

Da dieser systemseitige Abgleich bei allen derartigen Anlagepositionen erfolgt, ist kein weiterer Handlungsbedarf erforderlich.

	<p>Satz 1 Nr. 5 GemO, § 35 Abs. 4 GemHVO und die VwV Produkt- und Kontenrahmen vom 30.08.2018, Anlage 31.2 wird verwiesen.</p> <p>Wegen eines möglichen Berichtigungserfordernisses der erstmaligen Werte der Eröffnungsbilanz wird auf die Ausführungen zur Gesamtbeurteilung in Rdnr. 46 verwiesen.</p>	
A 43	<p>Für aktivierte Straßengrundstücke (Grund und Boden) in Baulandumlegungsgebieten wären zudem aufgrund des unentgeltlichen Erwerbs gemäß Ziffer 2.3.4.3.6 des Leitfadens zur Bilanzierung a.a.O. auch Sonderposten anzusetzen gewesen (Vollständigkeitsgebot nach § 95 Abs. 1 Satz 3 GemO, § 40 Abs. 1 GemHVO).</p> <p>Wegen eines möglichen Berichtigungserfordernisses der erstmaligen Werte der Eröffnungsbilanz wird auf die Ausführungen zur Gesamtbeurteilung in Rdnr. 46 verwiesen.</p>	<p>Betroffen ist die Baulandumlegung Gansäcker Pfrondorf. Hierbei wurden die Grundstücke von der Stadt aufgekauft und nach Erschließung weiter veräußert.</p> <p>Bei der neu gebildeten Straße handelt es sich um das Flurstück 1200 Gansäcker (1.892 m²), welches in der Anlagenbuchhaltung unter der Anl.-Nr. 100020004829 (A2000) aktiviert ist.</p> <p>Der entsprechende Sonderposten wurde unter der Anlagennummer 100090002229 zum 01.01.2020 in die Anlagenbuchhaltung eingebucht.</p>
A 45	<p>Verbindlichkeiten gegenüber dem Eigenbetrieb KST aus Grabnutzungsgebühren</p> <p>Vom Eigenbetrieb KST sind die Gebühreneinnahmen aus der Verleihung von Grabnutzungsrechten erstmals im Jahr 2019 bilanziell abgegrenzt worden (s. Rdnr. 85; Wert: 6.229 TEUR). Der Eigenbetrieb hat auf der Aktivseite als „theoretische Forderung gegenüber der Stadt“ einen „Ausgleichsposten Grabnutzungsgebühren Friedhof“ in entsprechender Höhe ausgewiesen. Eine aktive Kapitalaufbringungsverpflichtung der Stadt besteht in Höhe der vor Eigenbetriebsgründung (01.01.1996) noch im Kämmereihaushalt der Stadt vereinnahmten Grabnutzungsgebühren. Unabhängig davon, dass der beim Eigenbetrieb bilanzierte Wert zu überprüfen ist, wäre nach dem Vollständigkeitsgebot (§ 95 Abs. 1 Satz 3, § 40 Abs. 1 GemHVO) in der Eröffnungsbilanz der Stadt eine entsprechende Gegenposition zu bilanzieren gewesen</p> <p>Wegen eines möglichen Berichtigungserfordernisses der erstmaligen Werte der Eröffnungsbilanz wird auf die Ausführungen zur Gesamtbeurteilung in Rdnr. 46 verwiesen.</p>	<p>Die entsprechende Gegenposition zur theoretischen Forderung des Eigenbetriebs KST gegenüber der Stadt in Höhe der vor dem 01.01.1996 im Kämmereihaushalt der Stadt vereinnahmten Grabnutzungsgebühren wird im Zuge des Jahresabschlusses 2022 in die städtische Bilanz aufgenommen.</p>

<p>A 46</p>	<p>5.6 Gesamtbeurteilung</p> <p>Im Rahmen der überörtlichen Prüfung ergaben sich die vorgenannten Feststellungen. Es ist von der Verwaltung zu prüfen, ob sich durch die in den Rdnrn. 21 (5); (8); (10); 25, 26, 33, 40 (1); (2) bis 42 festgestellten unvollständigen oder fehlerhaften Bewertungen jeweils ein Berichtigungsbedarf in Höhe eines wesentlichen Betrages i.S.d. § 63 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 GemHVO ergeben hat. Die Verwaltung hat weiterhin im Zusammenhang mit den Feststellungen in den Rdnrn. 17, 20, 21 (1) - (4); (9); (11), 23, 24, 29,31, 34, 39, 40 (3); (4), 43 und 45 zu prüfen, ob die ordnungsmäßige Haushaltsführung durch die Nichteinhaltung des Vollständigkeitsgebots oder des Grundsatzes der Einzelbewertung in künftigen Jahren, auch im Hinblick auf die zukünftige Abbildung der späteren Vermögensabgänge bzw. Nachaktivierungen, maßgeblich beeinträchtigt ist und insoweit die erstmalige Erfassung und Bewertung in der Eröffnungsbilanz berichtigt werden müssen (§ 63 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 GemHVO).</p> <p>Im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens ist darüber zu berichten, ob insoweit eine Berichtigung der Werte der Eröffnungsbilanz im nächsten Jahresabschluss erfolgen wird. Sofern die Verwaltung im Zuge der internen Prüfung zum Ergebnis kommt, dass kein Berichtigungsbedarf i.S.d. § 63 GemHVO vorliegt, sind die Gründe hierfür ebenfalls im Stellungnahmeverfahren darzulegen. Ergänzend wird auf die freiwillige Berichtigung gemäß § 63 Abs. 1 Satz 3 GemO hingewiesen.</p>	<p>Siehe hierzu die Stellungnahmen zu den jeweiligen Randnummern. Alle Buchungen im Rahmen der Korrektur der Eröffnungsbilanz wurden mit einem eigenen SAP-User „STUEOB1 – Korrektur Eröffnungsbilanz“ vorgenommen und können so besser nachvollzogen werden.</p>
<p>A 49</p>	<p>6 Haushalts-, Kassen- und Rechnungsprüfung</p> <p>6.1 Kassenwesen</p> <p>6.1.1 Dienstanweisung</p> <p>Im Zusammenhang mit der Überarbeitung der Dienstanweisung für die Stadtkasse der Universitätsstadt Tübingen vom 01.08.2017 (DA Kasse) aufgrund der Umstellung auf die Kommunale Doppik ist durch die Fachbereiche Stadtkasse und Revision eine Synopse erstellt worden, in der die erforderlichen Änderungen dargestellt sind. Darüber hinaus sollten noch weitere Änderungen und Ergänzungen eingearbeitet werden:</p> <p>(1) Die Übernahme der Kassengeschäfte für die Eigenbetriebe Kommunale Servicebetriebe Tübingen und Tübinger Musikschule ist dahingehend zu konkretisieren, dass die Buchführungsgeschäfte nicht durch die Stadtkasse wahrgenommen werden (§ 3 Abs. 3 DA Kasse).</p>	<p>(1) Der Punkt wurde geprüft. Im Zuge der nächsten Überarbeitung der Dienstanweisung Kasse soll § 3 Abs. 3 DA Kasse entsprechend deklaratorisch ergänzt werden, so dass klar ist, dass die Stadtkasse für die beiden Eigenbetriebe KST und TMS keine Buchführungsgeschäfte mit</p>

<p>(2) Bei der Aufgabenübertragung auf die Stadtkasse (§ 3 DA Kasse) und der Zuordnung der Aufgaben auf die Mitarbeitenden der Stadtkasse (§§ 6 bis 8 DA Kasse) ist auf eine inhaltliche Übereinstimmung zu achten.</p> <p>(3) Es sind Regelungen zum Verschluss der Kassenräume und zum Vorgehen im Falle von Überfall, Raub, Einbruch oder Diebstahl zu treffen (§ 13 DA Kasse).</p> <p>(4) Zum Online-Banking-Verfahren sind konkrete Angaben über Merkmale, Sicherheitsaspekte und Abläufe zu beschreiben (§ 17 DA Kasse).</p> <p>(5) Auf Grundlage der nach § 4 DA Kasse übertragenen Überwachungsaufgaben ist z.B. in § 27 DA Kasse festzulegen, dass der Tagesabschluss der/dem Fachbediensteten für das Finanzwesen und ggf. dem Fachbereich Revision regelmäßig bekannt zu geben ist (§ 116 Abs. 3 GemO).</p>	<p>Ausnahme der eigentlichen Kassengeschäfte vornimmt (analog zur dezentralen Buchhaltung bei den restlichen hoheitlichen Organisationseinheiten).</p> <p>(2) Der Punkt wurde überprüft, jedoch kann der Optimierungsvorschlag nicht ganz nachvollzogen werden. Die Regelungen in der örtlichen DA-Kasse entsprechen mit Ausnahme einiger örtlicher Spezialregelungen im Wesentlichen der Musterdienstanweisung für das Kassenwesen, welche vom „Verband der Kassenverwalter“ herausgegeben wurde. Hier sind entsprechende analoge Formulierungen zu finden.</p> <p>(3) Der Punkt wurde überprüft, jedoch kann der Optimierungsvorschlag nicht ganz nachvollzogen werden. In § 13 der DA finden sich entsprechende Regelungen zum Verschluss der Kassenräume. Ebenfalls gibt es entsprechende Regelungen hinsichtlich Einbruch, Diebstahl und Beraubung und es findet ein Verweis auf die Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften statt. Im Übrigen entsprechen die Regelungen in der örtlichen DA-Kasse mit Ausnahme einiger örtlicher Spezialregelungen im Wesentlichen der Musterdienstanweisung für das Kassenwesen, welche vom „Verband der Kassenverwalter“ herausgegeben wurde. Hier sind entsprechende analoge Formulierungen zu finden.</p> <p>(4) Der Punkt wurde überprüft. Entsprechend der Musterdienstanweisung soll eine Anpassung in Abs. 3 erfolgen (Verfahren: Proficash; Sicherheitsmerkmal: gesicherte Doppelunterschrift über Technologie EBICS über das Programm Proficash). Von einer Anpassung bzw. direkten Nennung der verfügbaren berechtigten Personen in Abs. 2 der örtlichen Dienstanweisung analog zu Absatz 3 der Musterdienstanweisung wird abgesehen, da sonst bei jedem personellen Wechsel die DA Kasse angepasst werden müsste. Insofern soll die Regelung in Abs. 2 der örtlichen DA Kasse beibehalten werden, wonach die Kassenleitung die verfügbaren berechtigten Personen bestimmt.</p> <p>(5) Der Punkt wurde überprüft. § 27 der örtlichen DA Kasse soll entsprechend der Musterdienstanweisung Kasse geändert werden hinsichtlich Bekanntgabe des Tagesabschlusses für den Fachbediensteten für das Finanzwesen und dem Fachbereich Revision. Operativ ist z.B. die digitale Hinterlegung des Tagesabschlusses in einem gesicherten gemeinsamen Laufwerk (R-Laufwerk) denkbar. Im Übrigen wird klarstellend darauf</p>
--	---

<p>(6) Die Stadtkasse verwahrt neben Wertgegenständen auch andere Gegenstände i.S.d. § 21 GemKVO (z.B. Zweitschlüssel für die Parkautomaten, Dienstsiegel). Dabei entspricht die in § 31 DA Kasse erfolgte Negativabgrenzung zur Verwahrung von Wertgegenständen bei der Stadtkasse nicht der Anforderung einer Zuweisung von anderen Gegenständen zur Aufbewahrung bei der Stadtkasse. Es ist daher konkret zu formulieren, welche Gegenstände der Stadtkasse zur Verwahrung zugewiesen werden.</p> <p>(7) Darüber hinaus sind Regelungen zum PayPal-Konto der Stadt (Einsatz, Verfügungsberechtigung über das Konto, Vergabe, den Gebrauch und das Hinterlegen des Kennworts etc.) und zu den vorhandenen Postcards (zuständige Personen, Einsatz und Aufbewahrung) zu treffen (§§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 28 Abs. 1 GemKVO). Auf die GPA-Mitteilung 13/2006 wird ergänzend hingewiesen.</p> <p>(8) Nach Nr. 2 der Anlage 7 DA Kasse (Besondere Bestimmungen für die dezentrale Buchhaltung) überträgt die Stadtkämmerei stets widerruflich durch die Zuweisung der entsprechenden Transaktionsnummern an die einzelnen Dienststellen die Berechtigung zur Durchführung der damit verbundenen Buchführungsaufgaben. Dadurch entscheidet letztendlich der zuständige Mitarbeiter der Kämmerei (Berechtigungsverwalter), wer welche Buchführungsgeschäfte erledigen darf. Der Oberbürgermeister kann die Erledigung von Buchführungsgeschäften mit Ausnahme der Buchung der Zahlungen und der Führung des Tagesabschlussbuchs</p>	<p>hingewiesen, dass sowohl der Fachbedienstete für das Finanzwesen als auch der Fachbereich Revision schon jetzt den jeweiligen Tagesabschluss im Einzelfall digital unverzüglich zur Verfügung gestellt bekommt, wenn eine entsprechende Anfrage bei der Stadtkasse vorliegt, so dass die Aufsichts- und Überwachungsfunktionen gegenüber der Stadtkasse gem. § 4 der örtlichen DA Kasse gewährleistet sind.</p> <p>(6) Es soll überprüft werden, welche Gegenstände der Stadtkasse zur Verwahrung zugewiesen werden und § 31 der örtlichen DA Kasse entsprechend angepasst werden.</p> <p>(7) Bei der Überarbeitung der DA Kasse sollen entsprechende Regelungen aufgenommen werden. Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass es auch in der Musterdienstanweisung keine Regelungen zu Paypal gibt, wengleich Paypal eine gängige Zahlungsmethode im Rahmen des E-Payments ist. Aktuell hat nur sehr eingeschränktes Personal der Stadtkasse Zugriff auf den städtischen Paypal-Account zwecks Abwicklung der Zahlungen aus dem E-Payment. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass es in § 13 Abs. 4 der örtlichen DA-Kasse bereits entsprechende Regelungen zur Sicherung der Zugangs- und Zugriffsverwaltung sowie zu den Kennwörtern gibt.</p> <p>(8) Der Punkt kann nicht ganz nachvollzogen werden. In Nr. 1 der Anlage 7 überträgt der Oberbürgermeister grundsätzlich Teile der Buchführung (Vorerfassung von Anordnungen, Vorerfassung von Stammdaten etc.) an die dezentralen Fachämter. Hierbei sind entsprechend der grundsätzlichen Regelung in Nr. 1 der Anlage 7 zur DA-Kasse „alle“ Fachbereiche bzw. Organisationseinheiten gemeint. Dies geschieht operativ durch die Vergabe entsprechender Berechtigungen durch den SAP-Berechtigungsverwalter gemäß Nr. 2 zu Anlage 7 DA Kasse, welcher in der Fachabteilung Haushalt angesiedelt ist.</p>
---	--

	<p>durch andere Stellen der Stadt außerhalb der Stadtkasse zulassen, wenn dies der Verwaltungsvereinfachung dient und eine ordnungsgemäße Aufgabenerledigung gewährleistet ist (§ 1 Abs. 2 GemKVO). Daher ist durch den Oberbürgermeister festzulegen, welchen Dienststellen die dezentrale Buchführung für ihren Bereich übertragen wird. Dies ist in Anlage 7 DA Kasse zu konkretisieren.</p> <p>Darüber hinaus ist die Anlage 7 DA Kasse um Regelungen zur dezentralen Buchführung mittels der automatisierten Verfahren zu ergänzen (s. auch Rdnr. 20 des Prüfungsberichts der GPA vom 17.02.2016 und Rdnr. 20 des Prüfungsberichts der GPA vom 22.06.2010).</p>	<p>Die grundsätzlichen Regelungen zur Buchführung mittels automatisierter Verfahren gibt es bereits. Allerdings befinden sich diese nicht in Anlage 7 zur DA-Kasse, sondern in einer eigenen Anlage 4 zur DA-Kasse.</p>
A 50	<p>Nach den wöchentlichen Abrechnungen der „größeren“ Zahlstellen (z.B. Bürgeramt, Standesamt) mit der Stadtkasse, werden bei diesen die in § 5 Abs. 1 Dienstanweisung für die Zahlstellen der Stadtkasse vom 30.05.2019 (Anlage 2 DA Kasse) festgelegten Höchstbeträge regelmäßig deutlich überschritten. Nach Auskunft der Stadtkasse sind aufgrund der Aufbewahrungsmöglichkeiten der Bargelder bei den betreffenden Zahlstellen höhere Beträge gegen Überfall, Raub, Einbruch oder Diebstahl versichert. Daher wird empfohlen, die Höchstbeträge in diesen Fällen in der jeweiligen Verfügung zur Zahlstelle entsprechend höher festzulegen. Andernfalls ist auf die Einhaltung der bestehenden allgemeinen Regelung zu achten.</p>	<p>Die Höchstbeträge der Verfügungen zu den entsprechenden Zahlstellen werden entsprechend überprüft und ggf. angepasst.</p> <p>Die bisherige Handhabung mit der mindestens wöchentlichen Ablieferung / Abrechnung dieser Zahlstellen soll beibehalten werden, da sich diese in der Praxis bewährt hat.</p>
A 51	<p>Für die drei bei der Stadt eingesetzten Kaffeeautomaten sind noch Regelungen zur Geldentleerung, zum Transport, zur Bargeldbearbeitung, zur Belegführung, zum Versicherungsschutz, zum Abgleich der Kontrollbelege mit der Einzahlungsquittung der Kassenboten und dem Zahlungseingang auf dem städtischen Konto sowie zu den jeweiligen Zuständigkeiten und zur Verwahrung der Schlüssel zu treffen (vgl. § 12 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 28 Abs. 1 GemKVO, § 26 GemHVO). Auf die ergänzende Erläuterung zu § 17 Abs. 5 des Musters einer Dienstanweisung für das Kassenwesen DA-Kasse (NKHR) in BWGZ 2014, 262 ff. wird hingewiesen.</p>	<p>Von einer separaten, eigenen Dienstanweisung für die städtischen Kaffeeautomaten wurde bisher abgesehen, da bei jeder Organisationseinheit, bei welcher ein solcher Kaffeeautomat im Einsatz ist, eine entsprechende Zahlstelle per Kassenverfügung eingerichtet wurde. In dieser Kassenverfügung wird jeweils auf die allgemeine Dienstanweisung für Zahlstellen (Anlage 2 zur DA-Kasse) quer verwiesen.</p> <p>Es soll nunmehr aber eine eigene Dienstanweisung für städtische Kaffeeautomaten analog zu der Dienstanweisung für die städtischen Parkscheinautomaten erarbeitet werden.</p>
A 53	<p>6.1.3 Bewirtschaftungs- und Feststellungsbefugnisse</p> <p>Zur Übertragung der Bewirtschaftungsbefugnis sind den Schulleitern personenbezogene rechtsgeschäftliche Vollmachten zu erteilen, da sie keine Bediensteten bzw. Beschäftigten der Stadt sind (§ 53 Abs. 2 GemO i.V.m. §§ 164 ff.</p>	<p>Die Zuständigkeitsordnung wird im nächsten Jahr angepasst. Unter dem Punkt 2.2 „Bewirtschaftungsbefugnisse“ wird folgender Passus aufgenommen:</p>

	<p>BGB). Dem Fachbereich Finanzen obliegt, ohne wertmäßige Begrenzung, die Entscheidung, Personen die Feststellungsbefugnis zu übertragen (Nr. 4.1 der Zuständigkeitsordnung i.V.m. Nr. V. Ziffer 8.1 der Anlage der Zuständigkeitsordnung). Nur im Rahmen des § 53 Abs. 1 Satz 2 GemO kann der Oberbürgermeister diese Befugnisse auf Beigeordnete übertragen. Die Übertragung der Regelungszuständigkeit für die kassenrechtliche Feststellungsbefugnis auf Amtsleiter o.a. (Subdelegation) ist nicht zulässig. Die Zuständigkeitsordnung ist anzupassen. Auf die GPA-Mitteilung 6/1997 wird ergänzend hingewiesen.</p>	<p>„Die Übertragung der Bewirtschaftungsbefugnisse auf Stellen außerhalb der Verwaltung (z.B. auf Schulleiter) wird im Wege einer rechtsgeschäftlichen Vollmacht erteilt (§ 53 Abs. 2 GemO i. V. mit §§ 164 ff. BGB.“</p> <p>In der Zuständigkeitsordnung wird die Entscheidung, Personen Feststellungsbefugnisse zu übertragen (Nr. V Ziff. 8.1) zu den Zuständigkeiten des Oberbürgermeisters übernommen (Nr. I Ziff. 15).</p> <p>Eine Liste der Feststellungsbefugnisse wird einmal im Jahr an den Oberbürgermeister zur Unterschrift gegeben.</p> <p>Für Schulleiter_innen werden zukünftig personenbezogene rechtsgeschäftliche Vollmachten ausgestellt.</p>
A 54	<p>6.1.4 Verwahrung von Wertgegenständen</p> <p>Entgegen der Regelung in § 32 Abs. 1 DA Kasse erfolgt die Ein- und Auslieferung von Wertgegenständen bei der Stadtkasse nicht aufgrund von Ein- und Auslieferungsanordnungen gegen Empfangsbescheinigung. Diese Regelung ist künftig einzuhalten</p>	<p>Wird zukünftig beachtet.</p>
A 55	<p>6.1.5 Schecküberwachung</p> <p>Nach § 18 Abs. 2 DA Kasse sind übergebene Schecks in das Schecküberwachungsbuch einzutragen und unverzüglich zur Gutschrift auf einem Geschäftskonto der Stadtkasse bei einem Kreditinstitut einzureichen. Tatsächlich werden die übergebenen Schecks ohne Eintragung in ein Schecküberwachungsbuch oder eine Scheckeinreichungsliste bzw. Buchung im Buchführungssystem im Tresor verwahrt und sobald mehrere Schecks zusammengekommen sind, bei einer Geschäftsbank der Stadtkasse eingereicht. Die Regelungen der DA Kasse sind künftig einzuhalten</p>	<p>Der Mangel wurde bereits während der Prüfung behoben:</p> <p>Zukünftig werden die Schecks sofort nach Eingang (Eingangsstempel) als vorerfasster Scheckstapel (SAP-Transaktion FP25) in SAP erfasst und erst im Anschluss im Tresor der Stadtkasse zwischenverwahrt. Der vorerfasste Scheckstapel in SAP fungiert insofern als Schecküberwachungsbuch. Sobald mehrere Schecks zusammengekommen sind, werden gem. der bisherigen Abwicklung die Schecks dann bei der Hausbank zur Gutschrift eingereicht und der Scheckstapel final verbucht. Über den Geldeingang aus dem ELKO erfolgt der Ausgleich des „Bankverrechnungskonto Scheckeingang“ aus dem Scheckstapel.</p> <p>Allgemein ist zu sagen, dass sowohl die Anzahl als auch das betragsmäßige Volumen an Scheckzahlungen stark zurück gegangen ist.</p>
A 57	<p>6.1.7 Klärungsliste</p> <p>Die Klärungsliste (Konto 2791) enthält mehrere Zahlungen i.H.v. insgesamt rd. 10 TEUR und im Einzelfall bis zu 1.800 EUR, die aus der Zeit vor der Umstellung auf die Kommunale Doppik bzw. aus dem Jahr 2020 und aus dem ersten Quartal</p>	<p>Die genannten Fälle wurden inzwischen geklärt / erledigt. Die Urkundenüberprüfung „Apollo Kenia“ (Zahlungseingang aus 2019 über 82,88 EUR) ist nach wie vor offen, da es sich um einen aktiven Fall handelt, welcher aller Voraussicht nach im Jahr 2023 ggf. abgeschlossen werden kann.</p>

	<p>2021 stammen. Bei mehreren Fällen (i.H.v. rd. 5 TEUR) fehlen bis heute Anordnungen bzw. Mitteilungen des jeweiligen Fachamtes, um was es sich bei den Zahlungen handelt bzw. wie mit den Zahlungen zu verfahren ist. Im Interesse einer ordnungsgemäßen Überwachung der Erträge, Einzahlungen und Forderungen (§ 26 GemHVO) sind die Klärungsfälle alsbald abzuarbeiten. Im Übrigen sind Zahlungsanordnungen unverzüglich zu erteilen, sobald die Verpflichtung zur Leistung, der Zahlungspflichtige, der Betrag und die Fälligkeit feststehen (§ 8 Abs. 2 GemKVO). Die Fachämter sind dazu anzuhalten, der Stadtkasse zeitnah die entsprechenden Belege zuzuleiten</p>	<p>Im Wesentlichen handelt es sich hier um Einzelfälle / Spezialfälle und die entsprechenden Klärungsfälle werden im Großen und Ganzen zeitnah abgearbeitet und verbucht, wenngleich es aufgrund mangelnder Annahmeanordnungen der Fachämter in Einzelfällen leider immer wieder zu „Verzögerungen“ bei der Anordnungserstellung kommt. Der Stadtkasse ist generell ebenfalls an einer zeitnahen Abarbeitung und finaler Verbuchung der Klärungsfälle interessiert und fordert bei den Fachämtern regelmäßig eine zeitnahe Erstellung und Zuleitung der notwendigen Kassenanordnungen ein.</p>
<p>A 58</p>	<p>6.1.8 Schulgirokonten und Girokonten der Kindertageseinrichtungen</p> <p>Aufgrund der Prüfungsfeststellung in Rdnr. 21 des Prüfungsberichts der GPA vom 17.02.2016 hat die Stadt mit Datum vom 01.08.2017 eine Dienstanweisung über die Einrichtung, Verwaltung und Prüfung von Girokonten für Schulen (DA Schulgirokonten - Anlage 6 DA Kasse) erlassen. Darüber hinaus ist ein Leitfaden Schulgirokonten der Universitätsstadt Tübingen erarbeitet worden, in dessen Anlage 4 sämtliche zum damaligen Zeitpunkt vorhandenen Schulgirokonten aufgeführt werden. Zu jedem Schulgirokonto wurde vermerkt, wie mit diesem weiter zu verfahren ist (bleibt vorerst bestehen, schließen, Konto für innere Schulangelegenheiten anlegen oder Konto schließen und auf innere Schulangelegenheiten verteilen). Nach der Bankenabfrage vom 05.08.2021 bei der Kreissparkasse Tübingen sind die Festlegungen in der Anlage 4 des Leitfadens in etlichen Fällen immer noch nicht umgesetzt (z.B. Konten mit IBAN DE95 6415 0020 0000 6987 73, DE50 6415 0020 0002 3309 29, DE39 6415 0020 0000 2175 94, DE69 6415 0020 00017045 49, DE65 6415 0020 0001 5838 56).</p> <p>Die Festlegungen sind zeitnah umzusetzen, wobei darauf zu achten ist, dass sämtliche Kassengeschäfte im Zusammenhang mit inneren Schulangelegenheiten, die im Verantwortungsbereich des Landes liegen, von der beauftragten Lehrkraft verwaltet und über ein zweckgebundenes offenes Treuhandkonto abgewickelt werden, sofern nicht ein Förderverein eingeschaltet wird (§ 2 Nr. 2.2 DA Schulgirokonten). Bei den neu eingerichteten Konten sind nach stichprobenweiser Prüfung die Vorgaben der DA Schulgirokonten eingehalten worden.</p>	<p>Die entsprechenden fraglichen „historischen“ Schulgirokonten werden einer Überprüfung unterzogen und ggf. aufgelöst, sofern es sich um Konten für innere Schulangelegenheiten handelt bzw. falls diese generell nicht mehr benötigt werden.</p>

<p>A 59</p>	<p>Es sind für mehrere Handvorschüsse Girokonten eingerichtet worden. Die jeweiligen Handvorschussverwalter sind verantwortlich für die Verwaltung der Girokonten und bei den Banken mit Zeichnungsberechtigungen hinterlegt (siehe Rdnr. 60). Die Abwicklung von Zahlungsvorgängen auf gemeindeeigenen Konten ist der Stadtkasse bzw. einer Zahlstelle vorbehalten (§ 1 Abs. 1 GemKVO). Sofern die Girokonten keiner Zahlstelle zugeordnet werden, sind diese zeitnah aufzulösen.</p>	<p>Es handelt sich um eine jahrzehntelange, bewährte Tübinger Verwaltungspraxis, dass Handvorschüsse über Girokonten verwaltet werden. Im Wesentlichen geht es um Handvorschüsse der städtischen Kinderhäuser, Schulkindbetreuungen sowie der städtischen Schulen für kleinere dienstliche Anschaffungen Vorort. Anstatt einem Handvorschuss in bar liegt das Geld aus dem Handvorschuss auf einem städtischen Girokonto und wird von den Handvorschussverwaltern abgehoben (zum Teil auch in Teilbeträgen) und entsprechend verwendet. Die Abrechnung / Wiederauffüllung des Handvorschusses auf den Grundbestand erfolgt über die Auszahlungsanordnung des bewirtschaftenden Fachamts ebenfalls auf das Girokonto. Aufgrund der Größe von Tübingen handelt es sich um eine Vielzahl von Konten für diese Handvorschüsse, welche über Konten geführt werden. Die Vorteile in dieser bewährten Verwaltungspraxis liegen in folgenden Punkten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erhöhte Kassensicherheit (Fälle von Einbruch / Diebstahl) für das Geld aus dem Handvorschuss, da dieses auf einem städtischen Girokonto sicherer ist als „verschlossenes“ Bargeld auf den Dienststellen 2. Einfachere Abwicklung und weniger Buchungsaufwand sowohl für die Stadtkasse als auch für das bewirtschaftende Fachamt (FAB 55): Hintergrund ist, dass es sonst zu einem immensen Barauszahlungsaufkommen in der Stadtkasse kommen würde, wenn all diese Handvorschüsse bar geführt werden würden und diese abgerechnet und wieder aufgefüllt werden. Eine persönliche Abrechnung in bar bei der Stadtkasse würde sowohl beim knappen Personal der Stadtkasse als auch bei den Einrichtungen (Stichwort: Personalprobleme in Kitas) zu unnötigem Aufwand führen, zumal viele Einrichtungen nicht in räumlicher Nähe zur Stadtkasse liegen. Sofern man die Handvorschüsse auflösen würde, käme es zu einer Vielzahl von privaten Auslagenerstattungen gegenüber dem städtischen Personal und infolgedessen zu einem immens gesteigerten Buchungsvolumen beim bewirtschaftenden Fachamt (FAB 55). Aus personalpolitischen Gründen ist es des Weiteren nicht gewünscht, dass städtisches Personal privat mit höheren Beträgen in Vorleistung gehen muss.
--------------------	--	---

		<p>Aus den genannten Gründen plädiert die Stadtverwaltung dafür, die bisherige bewährte Verwaltungspraxis beizubehalten, auch wenn dies formal dem Wortlaut des § 4 GemKVO widerspricht. Gem. § 4 GemKVO wäre ein Handvorschuss über eine „elektronische“ Geldbörse (gelber Chip auf der Girokarte anstatt Bargeld) theoretisch möglich, jedoch hat sich diese technische Möglichkeit praktisch am Markt nie durchgesetzt. Insofern wäre auch zu überlegen, ob man § 4 GemKVO entsprechend analog auslegen könnte für einen Handvorschuss, welcher auf einem städtischen Girokonto geführt wird. Denkbar wäre zudem die GemKVO in § 4 entsprechend zu öffnen, so dass Girokonten explizit mit aufgenommen werden, was hierüber angeregt wird.</p>
<p>A 62</p>	<p>6.1.9 Einnahmesicherung</p> <p>Abgesehen vom insgesamt sehr positiven Prüfungseindruck sind folgende Feststellungen zu Einzelfällen zu treffen:</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Die Forderungen gegenüber dem Geschäftspartner Nr. 1100008596 i.H.v. 6.664 EUR sind laut Mitteilung der Stadtkasse durch das Fachamt in Abgang zubringen, da sie unberechtigt sind. Zuletzt wurde das Fachamt durch die Stadtkasse am 12.10.2021 an die erforderliche Umsetzung erinnert. (2) Bezüglich der Forderungen gegenüber dem Geschäftspartner Nr. 1100041060 i.H.v. 232 EUR aus den Jahren 2019 und 2020 und dem Geschäftspartner Nr. 1100043457 i.H.v. 159 EUR aus dem Jahr 2016 bestehen nach Mitteilung der Stadtkasse Unklarheiten in der Bearbeitung durch das Fachamt bzw. wird durch das Fachamt aktuell die Rechtsgrundlage überprüft. Die Ergebnisse der Prüfung bzw. die weitere Vorgehensweise sind mit Blick auf die offenen Forderungen der Stadtkasse durch das Fachamt nunmehr zeitnah mitzuteilen. (3) Für die Forderungen gegenüber dem Geschäftspartner Nr. 1100043068 i.H.v. 20,30 EUR hat die Stadtkasse am 12.04.2021 die Niederschlagung verfügt und die Verfügung dem Fachamt zur Buchung zugeleitet. Bisher ist die Niederschlagung durch das Fachamt noch nicht gebucht worden. <p>Im Rahmen der überörtlichen Prüfung ist darüber hinaus zu den Forderungen gegenüber dem Geschäftspartner Nr. 1100013113 i.H.v. 850,20 EUR aufgefallen, dass die nicht bezahlte Stundungsrate nach dem Ablauf der</p>	<ol style="list-style-type: none"> (1) Der Vorgang wurde erledigt. (2) Die beiden Vorgänge wurden erledigt. (3) Der Vorgang wurde erledigt. <p>Es handelt sich um einen in das NKHR migrierten Beleg. Dieser wurde aus systemtechnischen Gründen bei der NKHR-Migration maschinell mit der Belegmahnsperre Y (Altdatenübernahme Stundungen) versehen, weil diese</p>

	<p>Stundungsvereinbarung und der Bezahlung der Stundungszinsen durch den Geschäftspartner nicht im Rahmen des automatisierten Mahnlaufs erfasst wurde. Eine manuelle Mahnung wurde daher am 03.11.2021 durch die Stadtkasse versandt. Die Stadtkasse hat erklärt, dass der Ursache der fehlenden automatisierten Mahnung nachgegangen werde. Auf §§ 26, 34 Abs. 2 Sätze 2 und 3, 35 Abs. 2 Satz 1 GemHVO wird hingewiesen.</p>	<p>Konstellation technisch unter NKHR nicht korrekt weitergemahnt werden kann (Ursache für fehlende maschinelle Mahnung). Der Fall wurde von der Stadtkasse „manuell“ gemahnt bzw. wird manuell weiterbearbeitet, da es sich grundsätzlich um einen laufenden Vollstreckungsfall (neue Rückstände aus 2022) handelt.</p>
<p>A 67</p>	<p>Allerdings war festzustellen, dass darüber hinaus teilweise weitere Ausstände in der Offenen-Posten-Liste vom 09.08.2021 enthalten sind, deren Werthaltigkeit fraglich ist, weil z.B. der Geschäftspartner unbekannt verzogen ist, die Vermögensauskunft durch den Geschäftspartner, zum Teil mehrfach, abgegeben wurde, ohne dass weitere Beitreibungsmöglichkeiten ersichtlich sind, mehrere Beitreibungsmaßnahmen erfolglos waren oder der Geschäftspartner amtsbekannt mittellos ist (z.B. Geschäftspartner Nrn. 1100013045, 1100013229, 1100014078, 1100014489, 1100014701, 1100014784, 1100015382, 1100017595, 1100019808, 1100026502, 1100026651, 1100026669, 1100026724, 1100036910, 1100041321, 1100041718, 1100041720, 1100042397, 1100042398, 1100042399, 1100042404, 1100042405, 1100042406, 1100042410, 1100042876, 1100042880, 1100042888, 1100042983, 1100042985, 1100050026, 1100050332, 1100051671, 1100051675, 1100051691, 1100051714, 1100051976, 1100052055, 1100052089, 1100052649 und 1100066077 mit Forderungen i.H.v. insgesamt rd. 555 TEUR).</p> <p>Die Forderungen sollten ggf. nach dem Eingang der aktuell ausstehenden Vermögensauskunft bzw. nach Abschluss des laufenden Gerichtsverfahrens (befristet) niedergeschlagen werden, sofern sich aktuell keine weiteren Beitreibungsmöglichkeiten ergeben (§ 15 Abs. 2 Satz 2 und 3 GemKVO, § 32 Abs. 2 und 4 GemHVO bzw. § 3 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. b KAG i.V.m. § 261 AO). Die befristet niedergeschlagenen Forderungen sind buchhalterisch auf den Debitoren-/ Personenkonten nicht abzuschreiben bzw. auszubuchen (vgl. Ziffer 3.3.7.2.2 Leitfaden zur Bilanzierung a.a.O.), gleichwohl aber für den Bilanzausweis durch eine Einzelwertberichtigung zu bereinigen; sie sind in einem Niederschlagungsverzeichnis zu überwachen. Bei endgültiger Uneinbringlichkeit wird die befristet niedergeschlagene Forderung unbefristet niedergeschlagen und aus dem Forderungsbestand ausgebucht (vgl. Kapitel 4.3.3 ff. Leitfaden zur</p>	<p>Zahlungsgestörte Forderungen werden mit gezielten Zwangsmaßnahmen belegt, so dass innerhalb von drei Monaten, bei erweitertem Haftbefehlverfahren spätestens nach sechs Monaten eine Vermögensauskunft vorliegt. Bei einer Vielzahl von Fällen müsste somit bereits innerhalb eines kurzen Zeitraums nach Fälligkeit eine befristete Niederschlagung verfügt werden. Der notwendige Druckaufbau gegenüber säumigem Klientel erstreckt sich erfahrungsgemäß über einen längeren Zeitraum und kann nur über die Ausschöpfung der zur Verfügung stehenden Maßnahmen erreicht werden. Hierzu gehören zwangsläufig auch Abwartezeiten um dann in der Folge wieder massive Maßnahmen zu ergreifen. Durch diese Vorgehensweise wird eine effiziente und effektive Durchsetzung unserer Geldforderungen erzielt. Die nachweisbar hohe Erfolgsquote unterstreicht die angewandte Strategie. Im weiteren Prozessablauf wird der verhältnismäßig geringe Anteil der tatsächlich nicht realisierbaren Forderungen unbefristet niedergeschlagen. In diesen Fällen steht auf Grund der Aktenlage endgültig fest, dass weitere Maßnahmen zu keinem Erfolg mehr führen werden. Insofern bleiben mit dieser Strategie kaum Fallkonstellationen für befristete Niederschlagungen übrig. Außerdem ist die befristete Niederschlagung mit enormen operativen, personalintensiven Aufwänden sowohl im eigentlichen Kassenprozess (z.B. Wechsel von bef. Niederschlagung in unbefristete Niederschlagung bzw. Wiederaufleben der befristet niedergeschlagenen Forderung) als auch im Folgeprozess Jahresabschluss (separate Sachkontenbuchung pro Einzelfall) verbunden, welche den „Mehrwert“ der „verbesserten“ Aussagekraft in der Bilanz nicht wirklich aufwiegt. Darüber hinaus werden diese Einzelwertberichtigungen perspektivisch durch die künftig vorgesehene Durchführung von Pauschalwertberichtigungen ergänzt, so dass die in der Bilanz ausgewiesenen Forderungen weitestgehend</p>

	Buchführung a.a.O.). Im Übrigen wird auf Rdnr. 36 verwiesen.	den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen (siehe auch Rückmeldung zu A36).
A 68	<p>6.1.11 Programmfreigabe</p> <p>Die bei der Stadt eingesetzten finanzwirksamen ADV-Verfahren sind durch die zuständige Fachbedienstete für das Finanzwesen (Nr. 2.1 Anlage 4 vom 01.08.2017 zur DA Kasse) zuletzt gesammelt am 10.05.2019 zur Anwendung freigegeben worden. Dabei war das bei der Stadt für die Belegarchivierung eingesetzte ADV-Verfahren „Questys“ der Gesellschaft für elektronische Archivierungssysteme mbH nicht in der Liste enthalten. Darüber hinaus wird in der Stadtbücherei künftig die Open-Source-Software „Koha“ eingesetzt, für die ebenfalls noch keine Programmfreigabe vorliegt. Die fehlenden Programmfreigaben sind nachzuholen bzw. zu erteilen (§§ 6, 28 Abs. 1 GemKVO i.V.m. § 35 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 GemHVO). Ergänzend wird auf das Sonderheft 1/2010 der GPA-Mitteilungen verwiesen.</p>	Die Programmfreigaben liegen vor und die Tabelle zu den eingesetzten ADV-Verfahren ist aktualisiert.
A 69	<p>6.1.12 Berechtigungsverwaltung</p> <p>Mit der Dienstanweisung für die Nutzung des SAP-Systems im Finanzwesen vom 01.09.2020 hat der Oberbürgermeister die Zulassung der städtischen Beschäftigten zum SAP-System der Stadtverwaltung Tübingen und ihrer Eigenbetriebe sowie deren Ausstattung mit den erforderlichen Berechtigungen geregelt. In die Dienstanweisung sind Regelungen zur Berechtigungsverwaltung im Bereich des Berechtigungsverwalters selbst, zur Dokumentation und zur Aufbewahrung der Unterlagen, zu Protokollierung der Vergabe von Berechtigungen und zu Auswertungen aus dem SAP-System aufzunehmen (§ 28 Abs. 1 GemKVO i.V.m. § 35 Abs. 5 Satz 2 Nrn. 2, 3 und Abs. 6 Satz 1 GemHVO). Auf das Sonderheft 1/2012 der GPA-Mitteilungen (Empfehlungen zur Gestaltung einer Dienstanweisung für die Berechtigungsverwaltung) wird ergänzend hingewiesen.</p>	Die Dienstanweisung wird im nächsten Jahr entsprechend angepasst.
A 70	Der Berechtigungsverwalter ist gleichzeitig Sachbearbeiter im Fachbereich Haushalt der Stadtkämmerei. Die Verantwortungsbereiche des Verfahrensverwalters und des fachlichen Sachbearbeiters sind grundsätzlich zu trennende Tätigkeitsbereiche (§ 35 Abs. 6 GemHVO). Soweit eine Trennung der Tätigkeitsbereiche personell nicht möglich ist, sind ersatzweise organisatorische	Es wird ein neues Kontrollverfahren (Vier-Augen-Prinzip) eingeführt, welches gleichzeitig die Dokumentation der Änderungen sicherstellt.

	<p>Maßnahmen im Sinne eines internen Kontrollsystems zu ergreifen (z.B. Vier-Augen-Prinzip bei Anlegen / Einrichten und Ändern von Berechtigungen, Einrichtung eines zweiten Benutzerstammsatzes für den Berechtigungsverwalter).</p>	
<p>A 71</p>	<p>Nach der stichprobenweisen Prüfung der vergebenen Berechtigungsrollen im Hauptbuchführungsverfahren der Stadt im Bereich der Kommunalen Doppik (NPS) ist Folgendes festzustellen:</p> <p>(1) Tabellenänderungen, die mit den Rollen Z_N_SPEZ_SCHNITTST, Z_N_SPEZ_SCHNITT, Z_N_SPEZ_SCHNITT_FTC durchgeführt werden können, sowie die Änderungen der Benutzerstammsätze mit den Rollen YBENUTZADM, YBENUTZADM_VK, sollen dem Vier-Augen-Prinzip unterworfen werden. Die genannten Berechtigungen sollten nur im erforderlichen Maß an die User vergeben werden.</p> <p>(2) Um den haushalts- und kassenrechtlichen Vorgaben zur Trennung von Anordnung und Vollzug (§ 7 Abs. 2 Satz 4 GemKVO) zu entsprechen, dürfen folgende Rollen nie gleichzeitig einer Benutzererkennung zugewiesen sein: Z_N_BEW_STAN und Z_N_PSCD_BEWI_ALLE (Anordnung) mit Z_N_KASSE_STAN und Z_N_PSCD_KASSE_ZENTRAL (Buchung der Zahlung, Vorbereitung des Zahlungsverkehrs), siehe z.B. Benutzer STU2110, STU2125, STU2136, STU2137, STU2138, STU2141, STU2181, STU2186, STU2187, STU2188. Ebenso dürfen folgende Rollen grundsätzlich nicht gleichzeitig einer Benutzererkennung zugewiesen sein: Z_N_BEW_STAN und Z_N_PSCD_BEWI_ALLE (Anordnung) mit Z_N_PSCD_BEWI_VOLLZUG und Z_N_FI_BEWI_VOLLZUG (Buchung), siehe z.B. Benutzer STU2100, STU2104, STU 2110, STU2120, STU2125, STU2129, STU2130, STU2136, STU2137, STU2138, STU2141, STU2142, STU2143, STU2144, STU2181, STU2186, STU2187, STU2188, STU2190.</p> <p>(3) Im Übrigen sollten den Benutzern nur Berechtigungen erteilt werden, die sie für ihre jeweilige Tätigkeit auch benötigen. Die erteilten Berechtigungen sind diesbezüglich zu überprüfen (z.B. bisheriger aktiver Benutzer STU2018 mit den Berechtigungen Z_N_PSCD_KASSE_ZENTRAL, Z_N_SPEZ_MAPPE und Z_N_SPEZ_STAMM_KREDI, Benutzer STU2129,</p>	<p>(1) Die genaue Ausgestaltung eines Vier-Augen-Prinzips wird derzeit noch geklärt. Die Berechtigungen wurden nur im erforderlichen Maß vergeben.</p> <p>(2) Es wird an einer technischen Lösung gearbeitet die Trennung besser zu vollziehen. Es ist jedoch notwendig für einige Tätigkeitsbereiche in der Stadtkasse, dass auch dort selbstständig Anordnungen erstellt werden. Die Rollenvergabe wird angepasst, sobald eine Lösung vorliegt.</p> <p>(3) Der Nutzer STU2018 wird bereits nicht mehr benutzt und ist gesperrt. Die anderen Berechtigungen wurden überprüft und werden von den Nutzern für ihre Tätigkeiten zwingend benötigt.</p>

<p>STU2138, STU2140, STU2143 und STU2182 mit den Berechtigungen Z_N_FI_BEWI_VOLLZUG, Z_N_KASSE_STAN und Z_N_SPEZ_STAMM_KREDI, Benutzer STU2181 mit den Berechtigungen Z_N_KASSE_STAN und Z_N_SPEZ_STAMM_KREDI, Benutzer STU2183 mit den Berechtigungen Z_N_KASSE_STAN und ZZ_URS_ABSTIM_PSCD).</p> <p>(4) Bei der dem Benutzer STU2000 zugeteilten Berechtigungsrolle Z_N_KASSE_STAN_II handelt es sich um eine Kassenrolle, die in ihrem vollen Umfang keinen Personen außerhalb der Stadtkasse zugeteilt werden darf. Sofern z.B. für Jahresabschlussarbeiten einzelne Transaktionen der Rolle, die nicht den Mitarbeitenden der Stadtkasse vorbehalten sind, auch für Mitarbeitende außerhalb der Stadtkasse erforderlich sind, sollten diese Transaktionen in einer kundeneigenen Rolle mit entsprechender Bezeichnung zusammengefasst und der Verwendung gemäß ausgesteuert werden.</p> <p>(5) Die Rolle „ZZ_YPRUEFER_0“ ist noch in die Tabelle der kundeneigenen Rollen aufzunehmen und zu beschreiben.</p> <p>Auf § 28 Abs. 1 GemKVO i.V.m. § 35 Abs. 5 Satz 2 Nrn. 2, 3 und Abs. 6 Sätze 2 und 3 GemHVO wird verwiesen.</p>	<p>(4) Der Nutzer STU2000 wird bereits nicht mehr benutzt und ist gesperrt.</p> <p>(5) Die Rolle wurde in der Tabelle hinzugefügt.</p>
--	--

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen des Eigenbetriebs Kommunale Servicebetriebe Tübingen in den Wirtschaftsjahren 2014 bis 2019		
A 82	<p>Jahresabschluss formales</p> <p>Die Jahresabschlüsse des Eigenbetriebs sind nach wie vor verspätet aufgestellt und mit Ausnahme der Jahre 2015 und 2018 verspätet vom Gemeinderat festgestellt worden (§ 16 Abs. 2 und 3 EigBG, s. Rdnr. 87 des Prüfungsberichts der GPA vom 17.02.2016).</p>	Es wird darauf geachtet die Fristen in Zukunft einzuhalten.
A 84	<p>Bilanz (Gebührenaussgleichsrückstellung für die Abwasserbeseitigung)</p> <p>Zum 31.12.2018 standen den nach § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG noch ausgleichspflichtigen Kostenüberdeckungen in Höhe von 5.141 TEUR Gebührenaussgleichsrückstellungen in Höhe von 5.588 TEUR gegenüber (siehe Rdnrn. 90 und 91). In der Bilanz sind Rückstellungen in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages anzusetzen (§ 7 EigBVO i.V.m. § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB). Erfüllungsbetrag ist der Betrag, der zur Erfüllung der Verpflichtung aufgebracht werden muss. Die zu passivierende Ausgleichsverpflichtung entspricht somit grundsätzlich den zum jeweiligen Bilanzstichtag insgesamt noch auszugleichenden Kostenüberdeckungen. Die Gebührenaussgleichsrückstellungen sind künftig in zutreffender Höhe in der Bilanz auszuweisen.</p> <p>Im Übrigen ist es zur zutreffenden Verbuchung der Rückstellung erforderlich, dass bei einem jährlichen Bemessungszeitraum die gebührenrechtlichen Ergebnisse vor Feststellung des Jahresabschlusses ermittelt werden (s. Rdnr. 91).</p>	Die Gebührenrechtlichen Ergebnisse wurden im Nachgang der GPA-Prüfung von Heyder & Partner ermittelt und in Einklang mit der Gebührenaussgleichsrückstellung gebracht.
A 85	<p>Abgrenzung von Grabnutzungsgebühren</p> <p>Die Gebühreneinnahmen aus der Verleihung von Grabnutzungsrechten sind erstmals im Jahr 2019 vollständig mit einem ermittelten Betrag von 6.229 TEUR (Stand 31.12.2018) bilanziell abgegrenzt worden (s. Rdnr. 104 des Prüfungsberichts der GPA vom 22.06.2010). Auf der Aktivseite ist ein Ausgleichsposten Grabnutzungsgebühren Friedhof in entsprechender Höhe ausgewiesen worden. Dies kommt aber allenfalls in Höhe der vor Eigenbetriebsgründung (01.01.1996) noch im Kämmereihaushalt der Stadt vereinnahmten Grabnutzungsgebühren in Betracht. Die Bilanz entsprach daher entgegen § 7 EigBVO i.V.m. § 264 Abs. 2 Satz 1 HGB nicht den tatsächlichen Verhältnissen. Künftig ist auf eine zutreffende Bilanzierung zu achten.</p>	Eine Korrektur der Bilanz erfolgt mit dem Jahresabschluss 2022.

<p>A 89</p>	<p>Abwasserbeseitigung In die Gebührenkalkulationen wurden jeweils Kostenüber- und Kostenunterdeckungen, die aus den handelsrechtlichen Ergebnissen berechnet worden sind, eingestellt. Grundsätzlich können die gebührenrechtlichen Ergebnisse bei Eigenbetrieben aus der Gewinn- und Verlustrechnung abgeleitet werden. Sofern die zugrunde zu legenden Rechnungsergebnisse nicht den gebührenrechtlichen Vorgaben entsprechen (wie es hier der Fall ist), ist jedoch eine Ergebnisbereinigung notwendig. Eine Berücksichtigung vorläufiger oder prognostizierter Ergebnisse ist ebenso ausgeschlossen (vgl. VGH, Urteil vom 27.01.2000, Az. 2 S 1621/97).</p>	<p>Dies wurde bereits im Jahresabschluss 2021 berücksichtigt.</p>
<p>A 91</p>	<p>Zur Ermittlung der gebührenrechtlichen Ergebnisse (Nachkalkulationen) haben sich folgende Feststellungen ergeben:</p> <p>(1) Die gebührenrechtlichen Ergebnisse für die Jahre 2009 – 2015 sind von einem Beratungsunternehmen im Laufe des Jahres 2016 ermittelt worden. Im Rahmen der Ergebnisermittlung sind für einzelne Jahre Ergebnisverrechnungen vorgenommen worden (siehe hierzu Nr. 2). Als Folge der späten Ermittlung der gebührenrechtlichen Ergebnisse der Jahre 2009 und 2010 im Jahr 2016 konnten die Kostenunterdeckungen nicht innerhalb der Ausgleichsfrist des § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG ausgeglichen werden. Kostenüberdeckungen sind nach § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG innerhalb des fünfjährigen Ausgleichszeitraums auszugleichen, Kostenunterdeckungen können innerhalb dieses Zeitraums ausgeglichen werden. Nach Ablauf des Ausgleichszeitraums ist der Ausgleich von Kostenunterdeckungen unzulässig. Ein ordnungsgemäßer gebührenrechtlicher Ausgleich nach § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG setzt daher stets eine zeitnahe Ermittlung der gebührenrechtlichen Ergebnisse für die jeweiligen Bemessungszeiträume voraus.</p> <p>(2) Bei einem Ausgleich durch Verrechnung muss ein eindeutiger Verrechnungsbeschluss des Gemeinderats gefasst werden. Eine Verrechnungsautomatik gibt es nicht, da der Gemeinderat für Gebührenentscheidungen allein zuständig ist (§§ 24 Abs. 1 Satz 1, 39 Abs. 2 Nr. 15 GemO) und ihm dabei Ermessensspielräume offenstehen. Sollte zukünftig von der Möglichkeit der Verrechnung nochmals Gebrauch gemacht werden, ist es für eine rechtssichere Verrechnung notwendig, dass der Gemeinderat einen Verrechnungsbeschluss innerhalb der Ausgleichsfrist des § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG fasst. Die Verrechnungsbeschlüsse bezogen auf</p>	<p>(1) Dies wird in Zukunft berücksichtigt und mit einem Gemeinderatsbeschluss festgelegt.</p> <p>(2) Wird in Zukunft berücksichtigt und mit einem Gemeinderatsbeschluss festgelegt. Die Verrechnungsbeschlüsse, deren Ausgleichsfrist noch nicht abgelaufen ist, werden Ende des Jahres 2022 nachgeholt.</p>

	<p>Bemessungszeiträume, deren fünfjährige Ausgleichsfrist noch nicht abgelaufen ist, sind nachzuholen.</p> <p>(3) Für die Jahre 2016, 2017 und 2018 liegen die gebührenrechtlichen Ergebnisse laut einer Berechnung vom 12.10.2020 vor. Die gebührenrechtlichen Ergebnisse der Bemessungszeiträume 01.01.2019 – 31.12.2019 sowie 01.01.2020 – 31.12.2020 sind noch zu ermitteln.</p> <p>(4) Das gebührenrechtliche Ergebnis 2011 (Kostenüberdeckung) in den Bereichen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung ist mit der Kostenüberdeckung aus dem Jahr 2014 verrechnet worden. Eine Verrechnung kann nur zwischen Kostenüber- und Kostenunterdeckungen stattfinden. Eine Verrechnung mehrerer Kostenüberdeckungen ist nicht möglich.</p> <p>(5) Der jeweils in den Gebührenkalkulationen prognostizierte Anteil der Straßenentwässerungskosten ist im Rahmen der Ermittlung der gebührenrechtlichen Ergebnisse nicht anhand der tatsächlichen Kosten abgerechnet worden. Diese Abrechnung ist für die Bemessungszeiträume, deren Ausgleichsfrist noch nicht abgelaufen ist, nachzuholen (§ 17 Abs. 3 KAG).</p> <p>Ergänzende Hinweise zur rechtskonformen Ermittlung und Ausgleichssystematik von Kostenüber- und Kostenunterdeckungen können der GPA-Mitteilung 1/2020 entnommen werden, die der Verwaltung überlassen wurde.</p>	<p>(3) Die gebührenrechtlichen Ergebnisse wurden ermittelt. Ist eine detailliertere Berechnungsübersicht notwendig, kann diese noch nachgereicht werden.</p> <p>(4) Dieser Betrag wurde fälschlicherweise im Jahr 2014 als Gewinnvortrag behandelt. Dies wird in Zukunft nicht mehr vorkommen.</p> <p>(5) Die Abrechnung, deren Ausgleichsfrist noch nicht abgelaufen ist, wurde für die Jahre 2016/2017/2018 bereits nachgeholt. Die Jahre 2019/2020/2022 werden im Jahr 2022 noch berücksichtigt.</p>
<p>A 93</p>	<p>Abwassersatzung</p> <p>Nach § 37 Abs. 1 der Abwassersatzung (AbwS) richtet sich der für die Abwassergebühr maßgebliche Abrechnungszeitraum nach dem Zeitraum, für den der Wasserverbrauch für die Wasserlieferung aus öffentlicher Wasserversorgung festgestellt wird. Werden Gebühren für die laufende Inanspruchnahme einer öffentlichen Einrichtung erhoben, muss die Gebührensatzung jedoch konkret festlegen, zu welchem Zeitpunkt und für welchen Zeitraum die Gebühr als entstanden gelten soll (vgl. VGH, Urteil vom 20.01.2010, Az. 2 S 1171/09). Die Satzungsregelung begegnet daher hinsichtlich des Bestimmtheitsgrundsatzes rechtlichen Bedenken, da die Wasserversorgung von einem rechtlich selbstständigen Dritten durchgeführt wird und dieser seine Abrechnungszeiträume (für Wasserlieferungen) flexibel wählt („rollierendes System“).</p>	<p>Es werden Lösungsmöglichkeiten geprüft.</p>
<p>A 95</p>	<p>Die Abwasserabsetzungen sind für das Wirtschaftsjahr 2019 nicht immer</p>	<p>Zukünftig wird die Abwasserabsetzung satzungsgemäß vorgenommen.</p>

	<p>satzungsgemäß vorgenommen worden (§ 33 AbwS). Vereinzelt wurden absetzbare Abwassermengen entgegen der in der Satzung geregelten Frist (§ 33 Abs. 3 AbwS) auch nach Ablauf der Frist noch zu Gunsten des Gebührenschuldners berücksichtigt.</p> <p>Zu den Abwasserabsetzungen von landwirtschaftlichen Betrieben sowie zur Abwasserabsetzungen für die Befüllung von privaten Pools wird auf die ausführlichen Gespräche mit der Verwaltung verwiesen. Künftig sind die Abwasserabsetzungen satzungsgemäß vorzunehmen.</p>	
A 99	<p>Gebührenrechtliche Ergebnisse</p> <p>Gebührenrechtliche Ergebnisse haben zum Zeitpunkt der überörtlichen Prüfung nicht vorgelegen. Diese sind gesondert für die beiden getrennten Einrichtungen des Bestattungswesens (s. Rdnr. 97) zu ermitteln (s. Rdnr. 95 des Prüfungsberichts der GPA vom 17.02.2016 sowie § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG).</p>	<p>Dies wird in der Zukunft berücksichtigt werden.</p>

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen des Eigenbetriebs Tübinger Musikschule in den Wirtschaftsjahren 2014 bis 2020

A 104	Jahresabschlüsse Die Zuschüsse der Stadt zum Ausgleich des strukturellen Defizits sind ergebniswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung vereinnahmt worden. Insoweit wurde das tatsächliche Jahresergebnis günstiger dargestellt. Bei solchen Betriebskostenzuschüssen handelt es sich jedoch um Vorauszahlungen der Stadt auf die spätere Verlustabdeckung. Nach den Vorgaben des Eigenbetriebsrechts hätte aber zunächst das tatsächliche Jahresergebnis ausgewiesen und anschließend über dessen Verwendung vom Gemeinderat bei der Feststellung des Jahresabschlusses beschlossen werden müssen (§ 16 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 EigBG, § 12 EigBVO i.V.m. Anlage 9 hierzu und § 8 Abs. 1 Satz 2 EigBVO, wonach § 268 Abs. 1 HGB nicht anzuwenden ist). Künftig sind die Vorauszahlungen auf die spätere Verlustabdeckung bis zur Feststellung des Jahresabschlusses deshalb als Verbindlichkeit gegenüber dem Kämmereihaushalt auszuweisen und dann (im Folgejahr) mit der endgültigen Verlustabdeckung zu verrechnen (s. auch GPA-Geschäftsbericht 2006, S. 26).	Das strukturelle Defizit wird ab dem Wirtschaftsplan 2023 nicht mehr ergebniswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung vereinnahmt, sondern im Wirtschaftsplan als Jahresergebnis ausgewiesen. Die Vorauszahlungen auf die spätere Verlustabdeckung sind bis zur Feststellung des Jahresabschlusses somit als Verbindlichkeit gegenüber dem Kämmereihaushalt ausgewiesen. Der Wirtschaftsplan 2023 wird am 01.12.22 im Ausschuss für Kultur, Bildung und Soziales behandelt. Damit wird dieser im Prüfbericht der GPA angemahnte Punkt zukünftig richtig umgesetzt.
A 105	Bewirtschaftungsbefugnis Nach den Regelungen der Betriebssatzung obliegt dem Betriebsleiter u.a. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen. In der Verwaltungspraxis wird die Bewirtschaftungsbefugnis auch von weiteren Bediensteten des Eigenbetriebs wahrgenommen. Die Übertragung der Bewirtschaftungsbefugnisse ist noch schriftlich zu regeln (§§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 1 und 2 EigBG, vgl. GPA-Mitteilung 6/1997).	Die Bewirtschaftungsbefugnisse wurden in der „Betriebsinternen Geschäftsordnung der Tübinger Musikschule“ zum 07.11.22 neu geregelt. Dies entspricht in der Form der Regelung des Eigenbetriebs der KST.